Deutscher Bundestag **Drucksache 13/1348**
13. Wahlperiode 12. 05. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Mai 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Behrendt, Wolfgang (SPD)	77
Bindig, Rudolf (SPD)	1, 27
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	78, 79, 80
Bredehorn, Günther (F.D.P.)	51
Conradi, Peter (SPD)	52, 121, 122
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	20
Duve, Freimut (SPD)	28, 29, 30
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 49, 81, 113
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)	82, 83, 84
Erler, Gernot (SPD)	60, 61
Ferner, Elke (SPD)	85, 86
Ganseforth, Monika (SPD)	87
Gansel, Norbert (SPD)	3
Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)	4, 5
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	88, 89
Hagemann, Klaus (SPD)	114
Hampel, Manfred (SPD)	31
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	42, 43, 44, 53
Höfer, Gerd (SPD)	115, 116
Imhof, Barbara (SPD)	62, 90
Jäger, Renate (SPD)	54, 55, 56, 57
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	21, 22, 32, 33
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	123
Klemmer, Siegrun (SPD)	71, 72, 91, 92
Krüger, Thomas (SPD)	34, 35, 117, 118
Kubatschka, Horst (SPD)	6, 100, 101, 102
Kutzmutz, Rolf (PDS)	36, 37, 38, 39
Lörcher, Christa (SPD)	73, 74
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	76
Dr. Luft, Christa (PDS)	7, 8
Mosdorf, Siegmar (SPD)	40
Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU)	58, 59
Müller, Christian (Zittau) (SPD)	119, 120
Oesinghaus, Günter (SPD)	93, 94, 95
Palis, Kurt (SPD)	9, 10, 11, 12
Papenroth, Albrecht (SPD)	23, 24, 25, 26
Poß, Joachim (SPD)	41, 75
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124, 125, 126, 127
Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Scheelen, Bernd (SPD)	97, 98
Scheu, Gerhard (CDU/CSU)	13, 14, 15
Schmalz, Ulrich (CDU/CSU)	103, 104, 105, 106
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	99
Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 107, 108
Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	109, 110, 111, 112
Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64, 65, 66
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	50
Tippach, Steffen (PDS)	128, 129, 130, 131
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	67, 68, 69, 70
Weißgerber, Gunter (SPD)	16, 17, 18, 19
Zapf, Uta (SPD)	46, 47, 48

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Bindig, Rudolf (SPD)
Einrichtung eines Sekretariats der IGADD-Staaten zur Unterstützung ihrer Vermittlungs- und Friedensbemühungen für den Sudan 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erhebung kostendeckender Gebühren durch die Gemeinden für die Ausstellung von Personalausweisen 1

Gansel, Norbert (SPD)
Streichung der Aufwandsentschädigung für die in den neuen Bundesländern tätigen Beamten auf Probe 3

Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)
Weisungs- und Kontrollfreiheit der Europol gemäß Artikel 27 Abs. 2 Europol-Konvention; Datenschutz 4

Kubatschka, Horst (SPD)
Aufstockung von BGS-Dienstposten bei der Bahnpolizei Landshut 6

Dr. Luft, Christa (PDS)
Bundesmittel für die Wanderausstellung „50 Jahre CDU" der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 6

Kürzung der für die parteinahen Stiftungen veranschlagten Haushaltsausgaben 1995 wegen Nichtinanspruchnahme 7

Palis, Kurt (SPD)
Notwendigkeit von gemeindefreien Bezirken (Lohheide und Osterheide) für den Betrieb des Truppenübungsplatzes Bergen (Kreis Celle); Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Einwohner 8

Scheu, Gerhard (CDU/CSU)
Höhe der Bruttobezüge in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2 bis B 11, R und C 1995 10

Weißgerber, Gunter (SPD)
Stand der Verlagerung von Bundes- und anderen Einrichtungen in die neuen Bundesländer, insbesondere nach Leipzig . . 12

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Abschaffung des im Ehegesetz verankerten zehnmonatigen Eheverbots für Frauen nach der Scheidung 15

Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)
Befreiung der Jugendgruppen und gemeinnützigen Vereine von der Insolvenzsicherungspflicht; Regelung in anderen EU-Ländern 16

Papenroth, Albrecht (SPD)
Wirksamkeit einer nicht unterschriebenen Mieterhöhungserklärung 17

Schutz der Gemeinden in den neuen Bundesländern vor Ansprüchen aus enteignungsgleichem Eingriff bei im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen eingetretenen Beschränkungen des Zugangs zu Grundstücken 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bindig, Rudolf (SPD)
Eckdaten für eine Reform des Spendenrechts 20

Duve, Freimut (SPD)
Nutzung des Geländes der Siedlung Prora auf Rügen 21

Hampel, Manfred (SPD)
Tabelle über die Sonderebenen des öffentlichen Gesamthaushalts 22

Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)
Bezug des deutsch-tschechischen Zollamts Eschlkam-Vseruby 24

Krüger, Thomas (SPD)
Preisreduzierung beim Ankauf alliierter Sportanlagen durch das Land Berlin; Einigung um das Sportforum Hohenschönhausen 24

Kutzmutz, Rolf (PDS)
Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Potsdam (Areal Bornstedter Feld) an die Frankfurter Siedlungsgesellschaft ohne Zustimmung der Kommune; Übertragung der bundeseigenen Teilfläche Pappelallee an das Land Brandenburg bzw. die Stadt Potsdam zur Errichtung einer Fachhochschule 26

Seite

Mosdorf, Siegmar (SPD)
Steuerausfall durch die Steuerbefreiung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nach dem Erbschaftsteuergesetz sowie für Zuwendungen im Bereich der Vereinigungen des Motorsports 27

Poß, Joachim (SPD)
Neuverteilung der Umsatzsteuereinnahmen zwischen Bund und Ländern 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Voraussetzung eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems, wie z. B. des Öko-Audit-Verfahrens beim Bäckerhandwerk, für eine Auftragserteilung durch die öffentliche Hand 28

Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Konkreter Verwendungszweck der Haushaltsmittel für die Stillegung, Demontage und Entsorgung des Forschungs- und Meßreaktors Braunschweig (FMRB) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) . . 29

Zapf, Uta (SPD)
Export von zu Brennstäben verarbeitetem angereichertem Uran aus Hanau in den Iran . 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage des Berichts der Bundesregierung über ihre Aktivitäten zum Schutz der tropischen Regenwälder 31

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Beschwerde von Verbraucherverbänden bei der EU-Wettbewerbskommission über das Gütesiegel der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA). 31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Bredehorn, Günther (F.D.P.)
Stand der Bearbeitung der Anträge auf Sachleistungen der Pflegeversicherung . . . 32

Seite

Conradi, Peter (SPD)
Änderung der Bemessung der Reichweite der Freifahrkarten für Schwerbehinderte in Nahverkehrszügen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG) 33

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Wegfall von 80 Arbeitsplätzen beim Arbeitsamt Deggendorf; Kompensationsmaßnahmen 33

Jäger, Renate (SPD)
Stand der Bearbeitung der Renten-Neuberechnungen nach § 307 b SGB VI für die Geburtsjahrgänge bis 1920 34

Eingriffsrechte der sächsischen Landesregierung in die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes Sachsen 36

Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU)
Sozialversicherungsansprüche für Bürger eines EU-Landes, Staatenlose oder Flüchtlinge beim Umzug in ein anderes EU-Land gemäß EG-Verordnung 1408/71; Benachteiligung von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten . . 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Erler, Gernot (SPD)
Einrichtung von Panzerreparaturkapazitäten durch die Bundeswehr in der Türkei 37

Imhof, Barbara (SPD)
Zusammenhang zwischen der Ausstellung „Unsere Luftwaffe" in Fulda, Weilburg, Grünberg und Korbach und der bevorstehenden Aufnahme von Nachttiefflügen im Umland dieser Städte 39

Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Freigabe des NATO-Standorts Pferdsfeld; zivile Mitbenutzung des Geländes 39

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Kosten bzw. Nutzen des geplanten Truppenübungsplatzes Colbitz-Letzlinger-Heide 41

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Klemmer, Siegrun (SPD)
Bewilligung von Mitteln für das Deutsch-Polnische Jugendwerk 1995 42

Seite

Lörcher, Christa (SPD)
Anzahl der Bewerber für ein Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr im Verhältnis zum Stellenangebot in den letzten zehn Jahren; finanzielle und soziale Absicherung der Teilnehmer 44

Poß, Joachim (SPD)
Unterschiede zwischen Familienlastenausgleich und Familienleistungsausgleich . . . 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)
Kennzeichnung der Baby- und Kindernahrung betr. die Zusammensetzung; EU-Regelung 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Funktionsteilung für die Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld (Tegel: Beamten-Flugverkehr zwischen Bonn und Berlin; Schönefeld: Charter-Flugverkehr) 46

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Vereinheitlichung des Verkehrszeichensystems innerhalb der EU 47

Mitfinanzierung des „Transrapid" auf der Pilotstrecke Hamburg — Berlin durch die Europäische Investitionsbank 47

Anschluß an den in den Benelux-Staaten erfolgreich bei Kraftfahrzeugdiebstählen tätigen Datenverbund EUCARIS 48

Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Prüfung des Alternativvorschlags zum Ausbau des „Echterdinger Eis" im Zuge der A 8 bei Leinfelden 48

Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)
Anstieg der Baukosten für den Engelbergtunnel im Zuge der A 81; Nutzen-Kosten-Untersuchung und Alternativen 49

Ferner, Elke (SPD)
Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG über die Finanzierung von Neu- und Ausbaustrecken; Inhalt bisheriger Einzelfinanzierungsvereinbarungen 50

Seite

Ganseforth, Monika (SPD)
Privatisierung der Flugsicherung; Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 51

Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)
Verwendung der im Dreijahresplan Schiene von 1995 für die Bahnstrecke München — Mühldorf — Freilassung aufgeführten Mittel vor 1995 52

Forderung Bayerns an Österreich zur Erhöhung des EU-weit geltenden 40-Tonnen-Limits für Lkw's auf 42 Tonnen 52

Imhof, Barbara (SPD)
Aufnahme der Ortsumgehungen der Bundesstraßen 27, 84, 254, 278 und 458 in den Kreisen Fulda und Vogelsberg in eine aktualisierte Fassung des Fünfjahresplans zum Bundesverkehrswegeplan 53

Klemmer, Siegrun (SPD)
Lärmbelästigung der Anwohner der Trabener Straße in Berlin-Grunewald täglich ab 4.30 Uhr durch die Be- und Entladung von Autoreisezügen 53

Oesinghaus, Günter (SPD)
Zuschuß des Bundes für die 4. Ausbaustufe der S-Bahn im Abschnitt Köln — Horrem — Düren 54

Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Konsequenzen aus dem Ogris-Gutachten über den Donau-Ausbau zwischen Straubing und Vilshofen 55

Scheelen, Bernd (SPD)
Abkoppelung des linken Niederrheins vom Fernverkehr durch den Verzicht auf die InterRegio-Linie 17 56

Verzicht auf die Anbindung des linken Niederrheins an InterRegio-Fernstrecken . . 56

Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)
Aufteilung der neuen S-Bahnen auf die einzelnen Verkehrsverbünde, insbesondere im Gebiet Nürnberg 57

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kubatschka, Horst (SPD)
Warn- und Verarbeitungshinweise für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern . . . 57

Seite

Kubatschka, Horst (SPD)
Grenzwerte bei Niederschlägen von Zinkstaub 58

Vorschreibung von Pfandflaschen für Massengetränke, z. B. Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Wein 59

Schmalz, Ulrich (CDU/CSU)
Sanktionierung kurzer und einmaliger Störungen in Kläranlagen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) 60

Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zielort der „Mol-Fässer" nach ihrer Überprüfung in der Kernforschungsanlage Jülich 62

Art der Schäden an den im Atomkraftwerk Grohnde ausgewechselten Brennelementen . 62

Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)
Wiederverwertung gebrauchter Schuhe . . . 63

Zahl der in den letzten drei Jahren auf der Schiene durchgeführten genehmigungspflichtigen Atomtransporte zum Zwischenlager Ahaus; Sicherheitsvorkehrungen 64

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umstellung der Postzustellung für das Gewerbegebiet im Postamtsbezirk Leinfelden auf Pkw-Zustellung 65

Hagemann, Klaus (SPD)
Schließung bzw. Umwandlung aller mit nur einem Mitarbeiter besetzten und wöchentlich weniger als 25 Stunden geöffneten Postämter und Poststellen; Auswirkungen im ländlichen Raum 66

Höfer, Gerd (SPD)
Umstrukturierungsmaßnahmen der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG im Schwalm-Eder-Kreis und im Kreis Waldeck-Frankenberg 67

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Krüger, Thomas (SPD)
Inanspruchnahme von Sportanlagen als Bebauungsfläche für Wohnungen im Zusammenhang mit dem Umzug von Deutschem Bundestag und Bundesregierung nach Berlin (z. B. Golfplatz Gatow) 69

Müller, Christian (Zittau) (SPD)
Verlust der Baulandausweisung bei Grundstücksverkäufen in den neuen Bundesländern nach dem 1. Juli 1990 wegen Inkrafttretens neuer Flächennutzungspläne 70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Conradi, Peter (SPD)
Vorlage des Gesetzentwurfs für ein „Meister-BAföG"; Einbeziehung der Meister/Meisterinnen der Hauswirtschaft 70

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Verbesserung der Informationsmöglichkeiten deutscher Studenten über Studienaufenthalte im Ausland 71

Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der in der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) vor ihrer Wiederaufarbeitung bzw. Zwischenlagerung lagernden abgebrannten Forschungsbrennelemente der Reaktoren FRJ-1 und FRJ-2; Wiederaufarbeitungstermine der letzten fünf Jahre; Zwischenlagerungsort Brennstoffelement 72

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Tippach, Steffen (PDS)
Tätigkeit deutscher Firmen und Forschungsinstitute im Siedlungsgebiet der Kuna-Indianer in Panama; Wahrung der Interessen der Kuna-Indianer 73

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Zu welchem Erfolg hat die von Staatsminister Dr. Werner Hoyer am 26. Januar 1995 im Plenum des Deutschen Bundestages aufgegriffene Anregung geführt, die Vermittlungs- und Friedensbemühungen der sogenannten IGADD-Staaten für den Sudan durch die Einrichtung eines IGADD-Sekretariats stärker zu unterstützen, und zu welchen Ergebnissen ist die am 8. März 1995 im Unterausschuß Menschenrechte und Humanitäre Hilfe angekündigte Prüfung der Ziele des neugegründeten „Verein IGADD" gekommen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. Mai 1995

Ein Sekretariat der regionalen internationalen Organisation IGADD existiert bereits in Dschibuti und kümmert sich um den eigentlichen Aufgabenbereich von IGADD (alle mit Dürre und Entwicklung in den Mitgliedstaaten zusammenhängenden Fragen). Das Sondermandat für die IGADD-Staaten Kenia, Uganda, Eritrea und Äthopien zur Sicherung von Frieden wird hingegen vom Sonderbeauftragten des kenianischen Präsidenten Moi, Onyonka, Minister für Forschung und Technologie im kenianischen Außenministerium, mit den dort verfügbaren technischen und personellen Kapazitäten koordiniert. Die Einrichtung eines weiteren besonderen Sekretariats ist daher derzeit nicht erforderlich, sondern würde nur zusätzliche Kosten verursachen. Die Bundesregierung setzt sich aber gemeinsam mit den europäischen Partnern für eine stärkere Unterstützung ein. Die EU-Kommission hat sich bereit erklärt, sich dieser Sache anzunehmen. Nachdem die beiden IGADD-Mitglieder Eritrea und Uganda die diplomatischen Beziehungen zum Sudan abgebrochen haben, kommt es nunmehr vorrangig darauf an, das Vertrauen zwischen den IGADD-Staaten und den Konfliktparteien im Sudan wiederherzustellen.

Die Ziele der „Gruppe der IGADD-Freunde", die sich erstmals am 8. Februar 1995 und dann erneut am 5. April 1995 in Den Haag getroffen hat, sind bisher noch nicht deutlich definiert. Nach den bisher vorliegenden Informationen handelt es sich um einen losen Zusammenschluß von Staaten, die den IGADD-Prozeß fördern wollen. Die Bundesregierung ist mit den Initiatoren in Kontakt. Derzeit erscheint es jedoch erfolgversprechender, gemeinsam mit den europäischen Partnern im Rahmen des EU-Dialogs mit Khartoum den Friedensprozeß zu unterstützen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen dahin gehend, daß die Städte und Gemeinden in Zukunft zumindest die Kosten, die sie der Bundesdruckerei für die Erstellung eines Personalausweises (derzeit

11,90 DM zuzüglich Mehrwertsteuer) zahlen müssen, an ihre Bürgerinnen und Bürger weitergeben dürfen, nachdem am 21. Februar 1995 das Bundesverwaltungsericht letztinstanzlich entschieden hat, daß die Bundesdruckerei berechtigt ist, diese Kosten einzufordern, obwohl die Gemeinden bundeseinheitlich den Bürgerinnen und Bürgern nur 10 DM für die Ausstellung eines Personalausweises berechnen dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Mai 1995

Das Personalausweisgesetz, das mit Zustimmung der Länder im Bundesrat erlassen wurde, ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen. Folglich haben die Länder gemäß Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes alle mit der Ausstellung von Personalausweisen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Herstellungskosten der Ausweisdokumente in der Bundesdruckerei.

Es ist somit Aufgabe der Länder, ihren Kommunen die erforderlichen Finanzmittel für die Ausstellung der Identitätspapiere zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend erstattet das Land Rheinland-Pfalz den Personalausweisbehörden die Herstellungskosten des Personalausweises in der Bundesdruckerei, soweit diese nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckt werden. Der übrige personelle und sächliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen wird durch den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Unabhängig davon hat der Bundesminister des Innern im Rahmen der Prüfung, ob eine Gebührenerhöhung zur Verbesserung der Kostensituation der Kommunen durch den Bund in die Wege zu leiten ist, das für die Dienstaufsicht über die Bundesdruckerei zuständige Bundesministerium für Post und Telekommunikation um Überprüfung der Preise der Bundesdruckerei für die Herstellung der Personalausweise gebeten, das hierzu die Preisüberwachungsstelle in der Senatsverwaltung für Wirtschaft in Berlin eingeschaltet hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor.

Ohne dem Ergebnis dieser Prüfung vorgreifen zu wollen, darf ich zur Frage einer Gebührenerhöhung für die Ausstellung von Personalausweisen auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Wegen der jeden Deutschen treffenden Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises wurden die Ausweise bis zum 31. März 1987 gebührenfrei ausgestellt. Gleichwohl hatten die Personalausweisbehörden an die Bundesdruckerei für die Lieferung der Blankovordrucke damals 2,49 DM zu entrichten. Dieser Preis würde im Jahr 1995 nach Mitteilung der Bundesdruckerei infolge des Fortschreitens der Kostenentwicklung 3,77 DM betragen.

Die mit Inkrafttreten des neuen Personalausweisgesetzes am 1. April 1987 eingeführte Personalausweisgebühr von 10 DM sollte in etwa die Mehrkosten für die Herstellung der neuen fälschungssicheren Personalausweise in der Bundesdruckerei abdecken. Sie sollte nicht zu einer Entlastung der Kommunen von Kosten führen, die sie seit jeher zu tragen hatten.

Der Herstellungspreis für die neuen Ausweise in der Bundesdruckerei betrug seit dem 1. Januar 1988 unverändert 11,90 DM, wobei für den Personalausweis keine Mehrwertsteuer zu entrichten war. Aufgrund der nunmehr zum 1. Juli 1994 erfolgten Umwandlung der Bundesdruckerei in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind ab diesem Zeitpunkt alle Produkte der Bundesdruckerei mehrwertsteuerpflichtig. Dementsprechend hat die Bundesdruckerei den Herstellungspreis des Personalausweises zum 1. Juli 1994 von 11,90 DM um 15% Mehrwertsteuer auf 13,69 DM angehoben.

Da der Herstellungspreis für den gebührenfrei ausgestellten Personalausweis nach altem Recht heute 3,77 DM betragen würde, belaufen sich die Mehrkosten der Personalausweisbehörden für die Herstellung des fälschungssicheren Personalausweises derzeit auf 9,92 DM. Daraus folgt, daß die Mehrkosten für die Herstellung des neuen Personalausweises in der Bundesdruckerei weiterhin durch die Ausweisgebühr von 10 DM gedeckt sind. Im übrigen darf auch nicht verkannt werden, daß die Ausweisbehörden statt der Blankovordrucke nach altem Recht jetzt von der Bundesdruckerei ausgefüllte Dokumente erhalten und somit weitere Kostenvorteile erzielen. Hinzu kommt, daß die Mehrwertsteuer zwischen Bund und Ländern 1994 im Verhältnis 63% zu 37% aufgeteilt wurde und ab 1995 sogar im Verhältnis 56% zu 44% aufgeteilt wird, so daß die Länder die Möglichkeit haben, den Kommunen den entsprechenden Anteil an der Mehrwertsteuer zukommen zu lassen.

Hieraus ergibt sich, daß der Bund die schwierige Finanzsituation der Kommunen in diesem Bereich nicht durch die Einführung der neuen Personaldokumente verursacht hat. Die Gründe hierfür liegen allein an den gestiegenen Verwaltungskosten innerhalb der Kommunen selbst.

Sofern nach Auffassung der Länder wegen des Anstiegs dieser Kosten eine Gebührenerhöhung erforderlich sein sollte, haben die Länder die Möglichkeit, eine entsprechende Bundesratsinitiative gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in die Wege zu leiten.

Sollte dies ausscheiden, könnten die Länder nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz den Kommunen die nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckten Kosten erstatten.

3. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Trifft es zu, daß durch Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit den in den neuen Bundesländern tätigen Beamten auf Probe im Unterschied zu den Lebenszeit-Beamten die Aufwandsentschädigung ohne erkennbaren Grund gestrichen worden ist, und wie beabsichtigt die Bundesregierung sowohl dem Gleichheitsgrundsatz wie dem Vertrauensschutz für Beamte und Angestellte in gleichen Tätigkeiten Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 8. Mai 1995

Es trifft zu, daß Besoldungsempfängern, denen noch kein Amt verliehen ist, die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 2. Dezember 1994, die auf Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend angewandt wird, im Jahr 1995 nicht mehr gewährt wird. Die generelle Ausklammerung von Dienstanfängern von der Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung, die im übrigen vom Bundesrechnungshof ausdrücklich begrüßt

worden ist, beruht auf einer Forderung des Bundesministeriums der Finanzen. Zum Verständnis der Neuregelung darf ich auf folgendes hinweisen:

Um qualifizierte Kräfte aus dem bisherigen Bundesgebiet schnell und in ausreichendem Umfang für den Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern zu gewinnen, hat die Bundesregierung im Jahr 1991 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die Anreize für eine befristete Tätigkeit im Beitrittsgebiet geben. Hierzu gehörte auch die pauschalierte Aufwandsentschädigung. Zweck dieser Aufwandsentschädigung ist es auch, in der öffentlichen Verwaltung erfahrene Bundesbedienstete für eine dienstliche Tätigkeit in den neuen Bundesländern und den Ostteil Berlins zu gewinnen. Dies entspricht im übrigen dem Willen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, der den Zweck der Aufwandsentschädigung auch darin sieht, „die für den Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung notwendigen qualifizierten Bediensteten zu gewinnen" (vgl. Bericht HHA vom 27. Mai 1991 – Drucksache 12/532 S. 29).

Da im Jahr 1991 zunächst nicht genügend qualifizierte Fachkräfte aus dem bisherigen Bundesgebiet für einen Einsatz in den neuen Bundesländern gewonnen werden konnten, wurden in die Regelung über die pauschalierte Aufwandsentschädigung auch Dienstanfänger einbezogen. In den folgenden Jahren nahm die Bereitschaft erfahrener und qualifizierter Bundesbediensteter zu, eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet aufzunehmen, so daß inzwischen ein Rückgriff auf Berufsanfänger nicht mehr notwendig ist.

Die generelle Ausklammerung der Dienstanfänger von der Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung und die damit verbundene Rückbesinnung auf den Sinn und Zweck der Regelung erscheint daher folgerichtig. Im übrigen ist die pauschalierte Aufwandsentschädigung ohnehin allgemein im Abbau begriffen.

Bei der pauschalierten Aufwandsentschädigung sind, was bei einer Aufwandsentschädigung sonst nicht üblich ist, auch Anreiz- und Motivationsaspekte berücksichtigt worden (vgl. insoweit Bericht HHA vom 27. Mai 1991 – Drucksache 12/532 S. 29). Da in den letzten Jahren genügend erfahrene und qualifizierte Bundesbedienstete für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet gewonnen werden konnten, ist es unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich, verwaltungsunerfahrene Beamte auf Probe für eine Tätigkeit in den neuen Bundesländern zu motivieren. Insofern ist es auch unter Berücksichtigung des Artikels 3 GG sachlich gerechtfertigt, Beamten auf Probe im Jahr 1995 keine pauschalierte Aufwandsentschädigung mehr zu gewähren.

Da es sich bei der pauschalierten Aufwandsentschädigung um eine haushaltsrechtliche Maßnahme handelt, die an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden ist, kann über das Haushaltsjahr hinaus kein Vertrauensschutz entstehen.

4. Abgeordneter **Günter Graf (Friesoythe)** (SPD)

Trifft meine Interpretation zu, daß laut Europol-Konvention (EPK) Europol frei ist von Weisungen und Kontrollen (Artikel 27 Abs. 1 EPK) von nationalen Stellen, Richtern und Staatsanwälten des Europäischen Gerichtshofes bzw. des Europäischen Parlaments, Europol Daten an Geheimdienste übermitteln darf (Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 EPK), Europol Daten über praktisch jede Person

sammeln und verarbeiten darf (Artikel 7 und 10 EPK), Europol seine Informationen auch an Staaten außerhalb der Europäischen Union weitergeben darf (Artikel 27 Abs. 1 EPK)?

5. Abgeordneter **Günter Graf (Friesoythe)** (SPD)

Wenn ja, was gedenkt sie zu tun, um diese demokratischen Defizite auf der europäischen Ebene zu beseitigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 10. Mai 1995

Frage 4 gibt den Regelungsgehalt des Europol-Konventionsentwurfs unzutreffend bzw. unvollständig wieder.

Die in der Fragestellung (insbesondere zu Frage 5) unternommene Interpretation ist unzutreffend.

Die Fragen sprechen mehrere Teilaspekte an.

Im einzelnen:

a) Weisungsfreiheit von Europol

Europol unterliegt den Weisungen des Rates und des Verwaltungsrates. Artikel 27 des Konventionsentwurfs stellt sicher, daß Weisungen nicht durch andere Stellen, etwa Behörden von Mitgliedstaaten, erfolgen dürfen.

Im Bereich des Datenschutzes sieht der Konventionsentwurf ein vielfältiges Kontrollinstrumentarium vor. Neben den nationalen Kontrollinstanzen (Artikel 21 Konventionsentwurf) wird in Artikel 22 Abs. 1 des Konventionsentwurfs eine Gemeinsame Kontrollinstanz geschaffen.

b) Übermittlung von Daten an Geheimdienste

Artikel 15 des Konventionsentwurfs erlaubt es Europol nicht, Daten an Geheimdienste zu übermitteln. Europol übermittelt Daten nur an die nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten.

Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 gestattet es den Mitgliedstaaten in erster Linie nur, die von Europol übermittelten Daten zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu verwenden. Wollen sie darüber hinausgehend Europol-Daten zu nachrichtendienstlichen Zwecken verwenden, bedarf es hierzu gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 des Konventionsentwurfs der vorherigen Zustimmung der Stelle, die die Daten an Europol übermittelt hat. Damit wird eine unkontrollierte Weitergabe von Daten verhindert.

c) Sammlung und Verarbeitung von Daten zu „praktisch jeder Person"

Daten dürfen nur im Rahmen der begrenzten Zuständigkeit von Europol gespeichert werden. So ist Europol nur für schwerwiegende Formen der internationalen Kriminalität zuständig, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Hierdurch wird der in Frage kommende Personenkreis erheblich eingeschränkt. Auch die für die Sammlungs- und Auswertungstätigkeit von Europol zulässigen Personenkategorien sind im Entwurf der Konvention selbst begrenzt.

Die vorgesehene Regelung entspricht dem nationalen Standard, wie er in den KpS- und Dateienrichtlinien von 1981 geregelt ist und inzwischen sukzessive durch bereichsspezifische gesetzliche Regelungen abgesichert wurde bzw. wird.

d) Weitergabe von Informationen an Staaten außerhalb der Europäischen Union

Eine Datenübermittlung an Drittstellen ist zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere bei Drittstaatsbezug, unverzichtbar. Sie ist gemäß Artikel 16 des Konventionsentwurfs nur unter restriktiven Voraussetzungen und unter Wahrung des Datenschutzes zulässig.

6. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach der BGS-Bahnpolizeiposten Landshut von derzeit acht Dienstposten auf künftig 13 Dienstposten aufgestockt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 10. Mai 1995

Wie bereits in der Antwort auf Ihre schriftliche Frage vom 29. November 1994 dargelegt, ist es vorgesehen, im gesamten Bundesgebiet und somit auch im Bereich des Regierungsbezirkes Niederbayern die Dislozierung der Bahnpolizeidienststellen und die jeweiligen Grenzen ihrer Zuständigkeitsbereiche an den infrastrukturellen und kriminalgeografischen Gegebenheiten auszurichten.

Im Zusammenhang mit diesen organisatorischen Maßnahmen ist auch beabsichtigt, die Bahnpolizeidienststellen personell so auszustatten, daß eine verbesserte und ständige Präsenz des Bundesgrenzschutzes – Bahnpolizei – im Gesamtbereich gewährleistet ist.

Ob und inwieweit einem Vorschlag des Grenzschutzpräsidiums Süd zur Personalausstattung des Bahnpolizeipostens Landshut gefolgt wird, ist zur Zeit nicht absehbar, da alle strukturellen Überlegungen in ein Gesamtkonzept eingebunden werden müssen. Eine Entscheidung soll aber noch im Jahr 1995 erfolgen.

7. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie viele Mittel wird die Konrad-Adenauer-Stiftung aus dem Haushaltstitel 68405 des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern bzw. aus anderen Haushaltstiteln für die Wanderausstellung „50 Jahre CDU" einsetzen, und wie ist dabei gewahrt, daß es sich bei der Stiftung nicht um eine Parteinebenorganisation, sondern eine dem Gemeinwohl verpflichtete Organisation handelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 8. Mai 1995

1. Im Haushalt der Konrad-Adenauer-Stiftung sind für die Wanderausstellung „50 Jahre CDU" 150000 DM vorgesehen. Nach heutigem Stand wird für die Ausstellung mit Ausgaben in Höhe von rund 186000 DM gerechnet. Hinzu kommen 27000 DM für Ausstellungstechnik, die von der Konrad-Adenauer-Stiftung nicht nur für diese Wanderausstellung, sondern auch für andere Zwecke eingesetzt wird.

Weiterhin werden Ausgaben für ein Ausstellungsplakat, ein erläuterndes Faltblatt und für audiovisuelles Begleitmaterial entstehen.

2. Die Konrad-Adenauer-Stiftung handelt auch bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wanderausstellung als eine im Bundesinteresse tätige und so auch dem Gemeinwohl verpflichtete Organisation. Die Ausstellung ist Bestandteil ihrer demokratischen und gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit.

 Die Archive der politischen Stiftung dienen öffentlichen Anliegen mit der notwendigen Distanz zum politischen Alltagsgeschehen. Die im Archiv für christlich-demokratische Politik gesammelten archivisch aufbereiteten Materialien werden von der zeitgeschichtlichen Forschung intensiv genutzt.

 Die von der Konrad-Adenauer-Stiftung vorbereitete Ausstellung über die Geschichte der CDU 1945 bis 1995 ist ein Beitrag zur Zeitgeschichte und zum demokratischen Neubeginn nach 1945. Sie reiht sich in die öffentliche – auch wissenschaftliche – Diskussion über die Nachkriegszeit und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ein.

 Ausweislich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (2 BvE 5/83) ist es eine der grundlegenden Aufgaben und Verpflichtungen politischer Stiftungen, die geschichtliche Entwicklung der ihnen jeweils nahestehenden politischen Partei in der pluralistischen Demokratie wissenschaftlich zu erforschen, zu dokumentieren und die Ergebnisse der Forschung und Dokumentation einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen der politischen Bildungsarbeit der Stiftungen zugänglich zu machen: Hierzu zählt auch das Medium einer wissenschaftlich fundierten Ausstellung.

8. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

 Warum hatten die Mitteilungen der parteinahen Stiftungen, Konrad-Adenauer-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung und Stiftungsverband Regenbogen, daß die von der Bundesregierung im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1995, Einzelplan 06, vorgesehenen Mittel für Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 1995 nicht benötigt werden (Ausschußdrucksache 31 des Haushaltsausschusses zu Seite 28 des Regierungsentwurfs), keine Absenkung der veranschlagten Ausgaben zur Folge gehabt, und entsprach ein solches Vorgehen dem „Fälligkeitsprinzip" des § 11 der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere der in der vorläufigen Verwaltungsvorschrift zum § 11 der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Auslegung dieser Haushaltsvorschrift, daß im Haushaltsplan nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die „im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden" und daß Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen „mit größter Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen (sind)"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 8. Mai 1995

Der gleiche Sachverhalt war bereits Gegenstand Ihrer schriftlichen Frage vom 5. April 1995. Ich verweise daher auf die Ihnen mit Schreiben vom 12. April 1995 namens der Bundesregierung übermittelte Antwort.

Ergänzend bemerke ich, daß die Frage des Baumittelabflusses von zahlreichen Faktoren abhängig ist. Der Mittelabfluß – und damit der Bedarf – kann deshalb nur annähernd geschätzt werden. Dem hat der Haushaltsausschuß mit seiner Beschlußfassung vom 8. März 1995 Rechnung getragen.

9. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Betrieb des Truppenübungsplatzes Bergen den Bestand der gemeindefreien Bezirke Lohheide (Landkreis Celle) und Osterheide (Landkreis Soltau-Fallingbostel) erfordert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 8. Mai 1995

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß der Betrieb des Truppenübungsplatzes Bergen den Bestand der gemeindefreien Bezirke Lohheide und Osterheide erfordert.

Die besonderen Probleme und Belastungen, die der NATO-Truppen-Übungsplatzbetrieb mit sich bringt, sind durch den Status der beiden gemeindefreien Bezirke schneller und einfacher zu lösen, da der direkte Kontakt Bürger-Ortsvorsteher-Kommandant unmittelbarer ist, was den Einfluß der betroffenen Bürger vergrößert. Darüber hinaus ist der Ausbau der Infrastruktur mit Zuschüssen des Bundes erfolgt, die eine selbständige Gemeinde nur schwer erbringen könnte. Eine gezielte Wohnungspolitik – die Mehrzahl der Bewohner sind Beschäftigte des Bundes – hat die Akzeptanz des Truppenübungsplatzes deutlich erhöht.

10. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Entspricht die nach niedersächsischem Recht mit der Einrichtung und dem Bestand gemeindefreier Bezirke verbundene völlige Versagung von Mitentscheidungsrechten der Einwohner sowie deren Einwohnervertretungen noch der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und dem Demokratieprinzip?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 8. Mai 1995

Die in Ihrer Fragestellung anklingende Bewertung der Rechtslage ist nicht richtig, da keine völlige Versagung von Mitentscheidungsrechten der Einwohner durch niedersächsisches Recht stattfindet. Die Rechtslage stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Die Einrichtung und Beibehaltung von gemeindefreien Gebieten hält die herrschende Meinung bei Vorliegen besonderer Gründe für verfassungskonform. Die Berechtigung der verwaltungsorganisatorischen Sonderform des gemeindefreien Bezirks auf militärischen Großliegenschaften

wie Truppenübungsplätzen – zu einem solchen gehören auch die gemeindefreien Bezirke Osterheide und Lohheide – ist nahezu unbestritten. Aufgrund der besonderen Nutzungsart ist dort die für eine kommunale Selbstverwaltung erforderliche Entfaltungsmöglichkeit nicht in dem üblichen Maße gegeben. Es müssen jedoch auch hier demokratische Mindestanforderungen beachtet werden.

Die Einrichtung von gemeindefreien Gebieten verstößt nicht gegen das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Kernpunkt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist – neben dem technischen Zweck der Dezentralisierung – ein politisches Prinzip, und zwar das der Verwirklichung der Demokratie. In den von der Verfassung vorgesehenen „unteren Selbstverwaltungseinheiten", Gemeinde und Kreis, muß deshalb ausnahmslos eine Volksvertretung existieren. Da die Vertretung des Volkes nicht nur ein Reflex der Selbstverwaltungsgarantie, sondern gleichzeitig eine Einrichtung der Demokratie ist, muß sie auch lückenlos sein, und zwar auf der gesamten Ortsstufe. Bewohnte gemeindefreie Gebiete müssen deshalb an einer solchen Vertretung teilhaben, damit sie mit dem Grundprinzip in der Verfassung in Einklang stehen.

Niedersachsen hat deshalb zur Verwirklichung des Verfassungsprinzips in den gemeindefreien Gebieten die Errichtung einer Einwohnervertretung vorgesehen. Diese Regelung sieht vor, daß in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in Gemeinden der Beschlußfassung des Rates vorbehalten sind, ein qualifiziertes Anhörungsrecht der Einwohnervertretung besteht. Es wäre Sache der Länder, ob sie den Bewohnern gemeindefreier Gebiete darüber hinaus weitere „kommunale" Mitwirkungsrechte einräumen.

11. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die kommunale Selbstverwaltung und die demokratischen Beteiligungsrechte der Einwohner der gemeindefreien Gebiete nur in dem unbedingt notwendigen Maß zu beschneiden und die jetzige Rechtssituation zu ändern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 8. Mai 1995

Aus dem Grundgesetz ergibt sich eine Gliederung der Länder nach Gemeinden und Gemeindeverbänden; ihm läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß eine Ausnahme von dieser Regel nicht möglich ist. Richtig ist, daß Artikel 28 GG neben der Garantie der Gemeinden und Gemeindeverbände als Rechtssubjekte und der Garantie der Institution der kommunalen Selbstverwaltung eine zwingende organisatorische Grundentscheidung zugunsten eines Staatsaufbaus mit Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält. Dieses Organisationsprinzip besagt jedoch nur, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände als Institution vorhanden und im vollen Umfang in den Staat eingegliedert sein müssen, ohne jedoch mit ihm gebietsmäßig identisch zu sein. Somit ist die Schaffung gemeindefreier Gebiete Sache der staatlichen Organisationsgewalt, und zwar der Länder, die auf die verfassungsrechtliche Schranke erst stoßen würden, wenn sie institutionell und konstitutionell die Gemeinden und Gemeindeverbände verdrängen würden.

Da die Einrichtung und Beibehaltung von gemeindefreien Gebieten – wie in Frage 10 ausgeführt – darüber hinaus nur bei Vorliegen von besonderen Gründen verfassungskonform ist, ist aus Sicht der Bundesregierung kein Änderungsbedarf gegeben.

12. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten haben betroffene Einwohner gegen Maßnahmen des Bundes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 8. Mai 1995

Rechtsakte des Bundes, die Einwohner von gemeindefreien Bezirken unmittelbar betreffen, sind nicht erkennbar (vgl. zur Begründung Antwort zu Fragen 10 und 11).

13. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Wie hoch sind 1995 die Bruttojahresbezüge eines Bediensteten der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 (Dienstalters-Endstufe, Ortszuschlag Stufe 4), jeweils mit und ohne Ministerialzulage?

14. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Bruttojahresbezüge 1995 von Bediensteten in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 (Ortszuschlag Stufe 4), jeweils mit und ohne Ministerialzulage?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 11. Mai 1995

Die den Antworten zugrunde gelegten Bruttojahresbezüge setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag für einen verheirateten Bediensteten mit zwei Kindern, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung und Urlaubsgeld.

Die Bruttojahresbezüge 1995 (Stand Januar 1995) betragen in den Besoldungsgruppen A 15 – B 11, bei Verwendungen an obersten Bundesbehörden den Betrag in Klammern:

A 15	111 845,84 DM (ab 49. Lebensjahr)	(117 842,74 DM)
A 16	123 956,03 DM (ab 49. Lebensjahr)	(131 397,23 DM)
B 2	129 018,12 DM	(136 459,32 DM)
B 3	136 287,52 DM	(143 728,72 DM)
B 4	143 901,56 DM	(151 342,76 DM)
B 5	152 636,59 DM	(161 675,75 DM)
B 6	160 885,76 DM	(169 924,92 DM)

B 7	168 909,84 DM	(177 949,00 DM)
B 8	177 273,50 DM	(188 051,67 DM)
B 9	187 658,07 DM	(198 436,24 DM)
B 10	219 905,13 DM	(230 683,30 DM)
B 11	238 091,57 DM	(252 145,87 DM)

15. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Wie hoch sind (mit Zulagen und Zuschüssen, Ortszuschlag Stufe 4) die Bruttojahresbezüge 1995 in den einzelnen Besoldungsstufen der R-Besoldung, in den einzelnen Besoldungsstufen der C-Besoldung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 11. Mai 1995

Die der Antwort zugrunde gelegten Bruttojahresbezüge setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag für einen verheirateten Bediensteten mit zwei Kindern, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung und Urlaubsgeld.

Die Bruttojahresbezüge 1995 betragen

a) in den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R, bei Verwendung an obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden Betrag in Klammern

R 1	114 598,33 DM	(120 774,11 DM)
R 2	124 457,85 DM	(131 899,05 DM)
R 3	136 287,52 DM	(143 728,72 DM)
R 4	143 901,56 DM	(151 342,76 DM)
R 5	152 636,59 DM	(161 675,75 DM)
R 6	160 885,76 DM	(169 924,92 DM)
R 7	168 909,84 DM	(177 949,00 DM)
R 8	177 273,50 DM	(188 051,67 DM)
R 9	187 658,07 DM	(198 436,24 DM)
R 10	229 097,98 DM	(239 876,15 DM)

b) in den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C, bei Verwendung an obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden Betrag in Klammern

C 1	92 107,60 DM	(96 723,38 DM)
C 2	109 534,60 DM	(115 531,51 DM)
C 3	120 430,95 DM	(127 872,15 DM)
C 4	137 876,46 DM	(145 317,66 DM)

Zuschüsse zum Grundgehalt können für bestimmte C 4-Professoren (bei Berufungen und Bleibeverhandlungen) nach Vorbem. Nr. 1 u. 2 zur BBesO C gewährt werden.

Sie betragen nach den persönlichen Verhältnissen jährlich zwischen ca. 14 000 und 80 000 DM.

16. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der Beschlußempfehlung der Föderalismuskommission bezüglich der Verteilung und Neuschaffung von Bundeseinrichtungen in den neuen Ländern ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Mai 1995

Die zuständigen Bundesressorts haben im Jahr 1993 mit Vertretern der betroffenen Einrichtungen der aufnehmenden und der abgebenden Länder Arbeitsstäbe gebildet.

Deren Aufgabe bestand zunächst darin, die für die Einrichtungen geeigneten Standorte auszusuchen. Bei der Standortfestlegung wurden die Interessen des aufnehmenden Bundeslandes, aber auch der Erhalt der Funktionalität der Einrichtung, Kostenaspekte und sozialverträgliche Aspekte berücksichtigt.

In einigen Fällen wurden in den Arbeitsstäben einvernehmliche Ersatzlösungen dort erarbeitet, wo eine Verlagerung der vom Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission betroffenen Einrichtung nicht möglich oder angezeigt war. Diesen Lösungsvorschlägen hat die Unabhängige Föderalismuskommission jeweils zugestimmt.

Die Arbeitsstäbe haben die Standorte festgelegt und ihre konzeptionellen Arbeiten zur Umsetzung der Verlagerungsentscheidungen abgeschlossen.

Konkrete zeitliche Festlegungen der jeweiligen Verlagerung sind abschließend noch nicht getroffen. Zeitpunkt und Zeitrahmen haben sich an den fachlichen, organisatorischen und personellen Notwendigkeiten der jeweiligen Einrichtung zu orientieren.

17. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche Probleme sieht die Bundesregierung bezüglich des Umzuges des 5. (Berliner) Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH), weiterer Senate des BGH, der Berliner Dienststelle des Generalbundesanwaltes und des Bundesverwaltungsgerichtes nach Leipzig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Mai 1995

Mit Beschluß vom 27. Mai 1992 hat die Unabhängige Föderalismuskommission unter anderem empfohlen, das Bundesverwaltungsgericht einschließlich der Behörde des Oberbundesanwalts sowie den 5. (Berliner) Strafsenat des BGH und die dazugehörige Dienststelle des Generalbundesanwalts von Berlin nach Sachsen (Leipzig) zu verlagern. Darüber hinaus sollen auch etwa erforderliche neue Strafsenate des Bundesgerichtshofs in Leipzig errichtet werden. Für den Fall der Errichtung neuer Zivilsenate soll eine entsprechende Anzahl von Strafsenaten nach Leipzig verlagert werden.

a) Verlagerung des 5. Strafsenats des BGH einschließlich der dazugehörigen Dienststelle des Generalbundesanwalts

Der 5. Strafsenat des BGH und die dazugehörige Dienststelle des Generalbundesanwalts sollen in Leipzig auf der Liegenschaft Karl-Heine-Straße 12 untergebracht werden. Die Vorbereitungen dafür sind bisher zügig und ohne größere Probleme verlaufen. Im September 1994 wurde ein Aufbaustab errichtet, dem insbesondere die Aufgabe obliegt, die Umbaumaßnahmen zu koordinieren und zu betreuen sowie Kontakt zu den zuständigen Behörden der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen zu halten.

Die Bauplanung ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Die Liegenschaft bietet genügend Platz für einen Erweiterungsbau, so daß ggf. zwei weitere Strafsenate untergebracht werden können. Nach den derzeitigen Planungen sollen die Baumaßnahmen Anfang 1997 abgeschlossen sein. Der Umzug soll bis Mitte 1997 vollzogen werden.

b) Verlagerung des Bundesverwaltungsgerichts

Es wird angestrebt, das Bundesverwaltungsgericht im ehemaligen Gebäude des Reichsgerichts in Leipzig unterzubringen. Dies entspricht auch den Vorstellungen der Unabhängigen Föderalismuskommission. Voraussetzung dafür sind Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in erheblichem Umfang. Der dafür erforderliche Bauantrag ist gestellt und liegt dem Bundesministerium der Finanzen zur haushaltsmäßigen Anerkennung vor.

Ferner sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Bundesverwaltungsgerichts zu schaffen. Die notwendige Gesetzesänderung wird derzeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet.

Zur weiteren Vorbereitung der Verlagerung des Bundesverwaltungsgerichts soll – ebenso wie für den 5. Strafsenat des BGH – zu gegebener Zeit ein Aufbaustab eingerichtet werden.

18. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß die Bibliothek des ehemaligen Reichsgerichtes wieder nach Leipzig kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Mai 1995

Die Bibliothek des Reichsgerichts besteht in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr. Von den früher ca. 320000 Bänden gingen ca. 20000 kriegsbedingt verloren oder wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Die verbleibenden ca. 300000 Bände wurden dem

Obersten Gericht der ehemaligen DDR zugeführt und dort unter Fortführung der alten Systematik mit den Jahr für Jahr neu hinzukommenden Bänden vermischt.

Nach der Auflösung des Obersten Gerichts im Zuge der deutschen Wiedervereinigung hat der BGH davon insgesamt 230000 Bände übernommen und so vor dem wegen unzureichender Lagerung drohenden Verderb gerettet. Der Verbleib der übrigen Bände ist unklar. Wahrscheinlich wurden sie von den zuständigen Stellen der ehemaligen DDR zum Zwecke der Devisenbeschaffung veräußert. Vor dem übernommenen Buchbestand sind ca. 43000 Bände ausgesondert und vor allem den Bibliotheken der Universitätsstädte in den neuen Ländern zugeführt worden.

Aus den vorgenannten Gründen dürfte von den ursprünglich 320000 Bänden der Reichsgerichtsbibliothek letztlich nur noch ungefähr die Hälfte in Karlsruhe vorhanden sein.

Der inhaltliche Schwerpunkt des derzeit beim BGH untergebrachten Buchbestandes der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek des Reichsgerichts liegt – der primären Zuständigkeit des Reichsgerichts entsprechend – in den Bereichen Zivilrecht und Strafrecht. Da für diese Rechtsmaterien der BGH zuständig ist, wäre eine umfassende Verlagerung des Buchbestandes von Karlsruhe nach Leipzig wenig sinnvoll. Es erscheint jedoch denkbar, Teile davon wieder in Leipzig unterzubringen.

Die Frage, ob und ggf. welche Teile des Bestandes der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek dem Bundesverwaltungsgericht oder anderen Leipziger Einrichtungen zugeordnet werden sollen, ist noch nicht geklärt. Ein unmittelbarer Entscheidungsbedarf ist zur Zeit nicht gegeben; er wird erst im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig entstehen. Die Zwischenzeit wird für die bibliothekarische Erfassung und Sicherung des übernommenen Buchbestandes – eine Grundvoraussetzung für eine spätere Zuordnungsentscheidung – genutzt werden.

19. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wie ist der konkrete Stand der für Sachsen relevanten Vorschläge bezüglich des Zentrums für Telekommunikation, der weiteren Berufsgenossenschaft und des Archivs für Deutsche Einheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Mai 1995

Der Stand der für Sachsen relevanten Vorschläge stellt sich wie folgt dar:

– Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Unabhängigen Föderalismuskommission am 27. Mai 1992 war das „Zentrum für Telekommunikation (ZT)" – wie auch die übrigen fünf zentralen Ämter der ehemaligen Deutschen Post (DP) – bereits aufgelöst und die verbliebenen Aufgaben und Kräfte waren in das „Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ)" integriert worden. Da von daher eine Verlagerung ausschied, wurde gemeinsam mit der Sächsischen Staatsregierung und dem Berliner Senat nach einer Ersatzlösung gesucht.

 Als Ergebnis dieser Bemühungen haben Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom beschlossen, zum 1. März 1995 in Sachsen das Unternehmen „Multimedia Software GmbH" zu gründen.

 Von der Sächsischen Staatsregierung wurde diese Alternativlösung akzeptiert.

- Das Land Sachsen hat dem Vorschlag des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), an Stelle einer Berufsgenossenschaft eine „Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" in Sachsen zu errichten, durch Kabinettbeschluß vom 24. August 1993 zugestimmt. Die Unabhängige Föderalismuskommission hat davon in ihrer 13. Sitzung am 9. Dezember 1993 zustimmend Kenntnis genommen und den Vorschlag des HVBG ausdrücklich begrüßt.

 Als künftiger Standort der Akademie ist ein Grundstück in Dresden-Klotzsche ins Auge gefaßt. Zur Zeit finden zwischen dem Sächsischen Finanzministerium und dem HVBG Grundstücksverhandlungen statt. Nach jetzigem Stand soll die Akademie ihre Arbeit im Jahre 2002 in Sachsen aufnehmen.

- Zum geplanten Ausstellungs-, Informations- und Dokumentationszentrum zur Deutschen Einheit in Leipzig (Arbeitstitel) ist zu sagen, daß im Bundeshaushalt seit 1994 im Wirtschaftsplan des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Mittel (einschließlich Stellen) veranschlagt sind. Für 1995 werden rd. 2,5 Mio. DM (neun Stellen) zur Verfügung gestellt. Für 1996 wurden rd. 2,8 Mio. DM zum Haushalt angemeldet.

 Eine für die dauerhafte Unterbringung geeignete Liegenschaft wird noch gesucht; es wurden bereits verschiedene Objekte von der Bundesvermögensverwaltung vorgeschlagen. Die Stadt Leipzig hat eine provisorische Unterkunft für den Aufbaustab der Einrichtung bereitgestellt.

 Der Aufbau der Institution wird zunächst in der Trägerschaft des Hauses der Geschichte durchgeführt werden; über die Möglichkeit einer späteren Selbständigkeit sowie den endgültigen Namen der Institution wird später zu entscheiden sein.

 Für die weitere Arbeit soll zur Unterstützung des Aufbaustabes ein Fachbeirat berufen werden, der aus Historikern, Politik- und Sozialwissenschaftlern, Vertretern der Bürgerbewegungen, den Leitern des Bundesarchivs, des Instituts für Zeitgeschichte, des Forschungsinstituts beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie einem Vertreter der Stadt Leipzig besteht.

 1994 wurde ein erstes Ausstellungsprojekt zum Thema „5 Jahre Wende" durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wann setzt die Bundesministerin der Justiz ihre Ankündigung anläßlich des Internationalen Frauentages um, Diskriminierungen von Frauen im geltenden Ehegesetz wie das zehnmonatige Eheverbot für Frauen nach einer Scheidung abzuschaffen, und warum erfolgte bisher keine Initiative?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 9. Mai 1995

In § 8 des Ehegesetzes ist bestimmt, daß eine Frau nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen soll, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann der Standesbeamte Befreiung erteilen. Dieses Eheverbot der Wartezeit ist bereits nach geltendem Recht nicht sanktionsbewährt. Eine verbotswidrig vor Ablauf der Wartezeit geschlossene Ehe kann weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden. Das Verbot hat darüber hinaus – da von ihm fast ausnahmslos Befreiung erteilt wird – praktisch keine Bedeutung. Der Sinn des Verbots, konkurrierende Ehelichkeitsvermutungen von vornherein auszuschließen, ist zudem durch § 1600 BGB weitgehend obsolet geworden: Diese Vorschrift löst das Konkurrenzproblem, indem sie einen Vorrang der für die Zweitehe sprechenden Ehelichkeitsvermutung statuiert, wenn ein Kind innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe seiner Mutter, zugleich aber nach Eingehung einer neuen Ehe durch die Mutter geboren wird. § 8 des Ehegesetzes sollte deshalb nach Auffassung der Bundesregierung aufgehoben werden.

Im Bundesministerium der Justiz werden derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vorbereitet. Diese Entwürfe sehen die Aufhebung des § 8 des Ehegesetzes vor. Der Entwurf eines Gesetzes zur Kindschaftsrechtsreform wird in Kürze den Landesjustizverwaltungen zugeleitet.

21. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für richtig, daß Jugendgruppen (z. B. Pfadfinder) und gemeinnützige Verbände bei der Veranstaltung von nicht nur gelegentlich stattfindenden Fahrten hinsichtlich der Informations- und Insolvenz-Sicherungspflicht gemäß §§ 651 ff. BGB den Pauschalreiseveranstaltern gleichgestellt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Für eine richtige Umsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen war es notwendig, auch Jugendgruppen und gemeinnützige Verbände, die nicht nur gegelegentlich Pauschalreisen veranstalten, in die Informations- und Insolvenzsicherungspflicht einzubeziehen. Die Pauschalreiserichtlinie läßt eine Ausnahmeregelung für nichtgewerbliche Reiseveranstalter nicht zu. Dazu hätte sie, wie dies in anderen EG-Richtlinien geschehen ist, ihren Anwendungsbereich an den Gewerbetreibenden anknüpfen müssen, der in den entsprechenden EG-Richtlinien regelmäßig definiert ist als eine Person oder Organisation, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Die Tatsache, daß die Pauschalreiserichtlinie ihren Anwendungsbereich nicht in dieser Weise umschreibt, macht deutlich, daß auch nichtgewerbliche Reiseveranstalter erfaßt werden sollen, sobald sie häufiger als nur gelegentlich Reisen veranstalten.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die europarechtlich gebotene Einbeziehung der Jugendgruppen und gemeinnützigen Verbände in die Informations- und Insolvenzsicherungspflicht in einer Anfangsphase vereinzelt zu praktischen Schwierigkeiten führen kann. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß auch Jugendliche Verbraucher sind.

Hinsichtlich ihres oft mühsam für eine Urlaubsreise zusammengesparten Geldes sind sie in gleicher Weise schutzwürdig wie erwachsene Reisende, und zwar unabhängig davon, ob ihr Vertragspartner, der den Reisepreis im Wege der Vorkasse verlangt, ein nichtgewerblicher oder ein kommerzieller Reiseveranstalter ist. Durch die Insolvenzsicherung wird die Durchführung von Pauschalreisen auch für nichtgewerbliche Reiseveranstalter weder nennenswert erschwert noch verteuert; die zahlreichen am Markt konkurrierenden Anbieter von Insolvenzsicherungen halten auch für nichtgewerbliche Reiseveranstalter preisgünstige Absicherungen bereit. Hinsichtlich der Informationspflichten ist ebenfalls kein Grund ersichtlich, warum Jugendlichen oder anderen Teilnehmern an einer nichtgewerblich organisierten Reise, die Informationen versagt werden sollen, die für die Reise von Bedeutung sind.

22. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Sind in anderen EU-Ländern Jugendgruppen und gemeinnützige Verbände durch die Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht in vergleichbarer Weise benachteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Die Bundesregierung sieht in der Einbeziehung von Jugendgruppen und gemeinnützigen Verbänden, die Pauschalreisen veranstalten, in das Gesetz zur Durchführung der Pauschalreiserichtlinie und in die Informationsverordnung keine Benachteiligung dieser nichtgewerblichen Reiseveranstalter, sondern eine sachlich und EG-rechtlich notwendige Gleichbehandlung. Ob andere Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen für die nichtgewerblichen Reiseveranstalter Sonderregelungen getroffen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Jedenfalls würden solche Bestimmungen mit den Anforderungen der Pauschalreiserichtlinie nicht in Einklang stehen.

23. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Mieterhöhungserklärung gemäß Erster Grundmietenverordnung ohne Unterschrift auch dann ungültig bleibt, wenn Monate später die gleiche Mieterhöhungserklärung mit Unterschrift nachgereicht wird, und daß aus diesem Grund die Forderung des Mieterhöhungsbetrages und der Betriebskosten erst mit Wirksamwerden der unterschriebenen Erklärung zulässig ist, folglich eine Zahlung dieser Beträge vor diesem Zeitpunkt kein Anerkenntnis der unzulässig erhobenen Forderung darstellt und daher diese rückzuerstatten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes haben die Gerichte Rechtsstreitigkeiten unabhängig zu entscheiden. Damit nicht der Anschein erweckt wird, die Bundesregierung wolle auf die unabhängigen Gerichte unzulässigerweise einwirken, hat sie sich grundsätzlich – insbesondere in anhängigen Rechtsstreitigkeiten – einer Stellungnahme zu konkreten Auslegungsfragen bei bestimmten Sachverhalten zu enthalten.

Dies vorausgeschickt, teile ich zu den von Ihnen angesprochenen Fragen folgendes mit:

Die Erste Grundmietenverordnung ermöglicht eine Mieterhöhung zum 1. Oktober 1991. Die Betriebskosten-Umlageverordnung ermöglicht die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter.

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) muß der Vermieter die Erklärungen nach jeder dieser Verordnungen schriftlich abgeben. Schriftform bedeutet, daß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift (oder notariell beglaubigtes Handzeichen) unterzeichnet werden muß (§ 126 Abs. 1 BGB). Einer eigenhändigen Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Vermieter die Erklärung mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt hat (§ 11 Abs. 4 Satz 2 MHG).

Entspricht eine Mieterhöhungserklärung oder eine Betriebskostenumlageerklärung nicht dieser Form, so ist die Erklärung nichtig, § 125 Abs. 1 Satz 1 BGB. Leistet der Mieter aufgrund einer derartig unwirksamen Erklärung einen erhöhten Mietzins oder Betriebskostenvorauszahlungen an den Vermieter, so fehlt für diese Leistung der rechtliche Grund. Der Mieter kann die Leistung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB zurückverlangen.

Soweit ersichtlich, ist die Frage für die Erste Grundmietenverordnung und die Betriebskosten-Umlageverordnung von der Rechtsprechung bislang nicht entschieden worden.

Für die einseitige Mieterhöhungserklärung nach § 10 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes hat allerdings das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Rechtsentscheid vom 26. März 1986 (RES VI § 10 WoBindG Nr. 5) entschieden, daß der Mieter Mietzahlungen, die er aufgrund einer nicht der Formvorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes entsprechenden Mieterhöhungserklärung des Vermieters geleistet hat, grundsätzlich aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen kann.

Auch für die einseitige Mieterhöhungserklärung nach § 3 MHG wegen einer Modernisierung ist anerkannt, daß eine wegen Verstoßes gegen die Schriftform unwirksame Erhöhungserklärung keinerlei Rechtsfolgen auslöst und der Mieter einen bereits gezahlten erhöhten Mietzins zurückfordern kann (Emmerich/Sonnenschein, Miete, § 3 MHG Rn. 28).

Etwas anderes gilt, wenn der die Zahlung erbringende Mieter gewußt hat, daß er den erhöhten Mietzins nicht zahlen mußte. Dann ist die Rückforderung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen (§ 814 BGB).

Eine Rückforderung der überzahlten Beträge kann auch wegen Verwirkung ausscheiden oder deshalb abzulehnen sein, weil sich die Berufung auf die Mängel der Erklärung als treuwidrig erweist (§ 242 BGB).

24. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Ziehen – innerhalb von Straßenbaumaßnahmen – real eingetretene Beschränkungen des Zugangs zu den Grundstücken privater und auch gewerblicher Anlieger einen Entschädigungsanspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs nach sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Zu den durch Artikel 14 Abs. 1 GG gesicherten Rechtspositionen gehört der sog. Anliegergebrauch. Geschützt wird hier der „Kontakt nach außen" sowohl als Bestandteil des Grundeigentums wie auch des Rechts am Gewerbebetrieb. Wird der Zugang zu einem Grundstück oder insbesondere zu einem Gewerbebetrieb durch Baumaßnahmen an der Straße beeinträchtigt oder vorübergehend ganz unterbunden, können Ansprüche aus enteignungsgleichem und auch aus enteignendem Eingriff in Betracht kommen. In den neuen Ländern treten an die Stelle des enteignungsgleichen Eingriffs Ansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR, das nach dem Einigungsvertrag mit mehreren Modifikationen in den neuen Ländern als Landesrecht fortgilt.

Generell gilt, daß der Anlieger Behinderungen, die im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Ausbesserungs- und Modernisierungsarbeiten an der Straße erforderlich sind, grundsätzlich ohne Entschädigung zu dulden hat (vgl. z. B. BGHZ 57, 359, 364). Solange Verkehrsbeschränkungen und Behinderungen nach Art und Dauer nicht über das hinausgehen, was bei ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln sachlicher und persönlicher Art notwendig ist, bleiben sie also grundsätzlich entschädigungslos. Erst bei einer nicht unerheblichen Überschreitung dieser Grenzen kommt ein Anspruch auf Entschädigung wegen enteignungsgleichen (rechtswidrigen) Eingriffs (vgl. BGH NJW 1965, 1907, 1908) bzw. nach dem Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR in Betracht, soweit es in den neuen Ländern als Landesrecht fortgilt.

Die Verwaltung ist dementsprechend verpflichtet, die betroffenen Anlieger anzuhören und die notwendigen Arbeiten in einer für die Anlieger möglichst schonenden Weise durchzuführen. Sie muß dabei nach sorgfältiger Planung unter sachgemäßer Koordinierung der verschiedenen Arbeitsvorgänge und unter zumutbarem Kräfteeinsatz jede überflüssige Verzögerung vermeiden.

Hat sich die Behörde bei der Vorbereitung und Ausführung der Arbeiten ordnungsgemäß verhalten, insbesondere durch eine sorgfältige Planung alle Vorbereitungen und Vorkehrungen gegen unnötige Schädigungen getroffen, und sind die Einwirkungen auf ein Grundstück oder einen Gewerbebetrieb nach Art, Dauer, Intensität und Auswirkung trotzdem so erheblich, daß eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zumutbar erscheint, dann kommt nur ein Anspruch aus enteignendem Eingriff in Betracht. Dies gilt vor allem, wenn ein Gewerbebetrieb völlig zum Erliegen kommt (Existenzvernichtung). Ab wann – bei einer Weiterexistenz des Betriebes – die Opfergrenze überschritten und die erlittenen Umsatzeinbußen für den betroffenen Anlieger nicht mehr hinnehmbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

§ 8a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes enthält eine spezielle Entschädigungsregelung für Zufahrten oder Zugänge zu Bundesstraßen, die für längere Zeit unterbrochen oder deren Benutzung erheblich erschwert wird. Ähnliche Regelungen finden sich in den Straßengesetzen einiger Länder für Landesstraßen.

25. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Ist innerhalb des Kommunalen Schadensausgleichs Deckungsschutz für den Fall des enteignungsgleichen Eingriffs gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Die Frage betrifft Zuständigkeiten der Länder; sie kann deshalb durch die Bundesregierung nicht beantwortet werden.

26. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden in den neuen Bundesländern, wo sehr viele Baumaßnahmen notwendig sind, diesem Entschädigungsanspruch auszuweichen, und wie ist letztlich den Ansprüchen der gewerblichen Anlieger Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. Mai 1995

Entschädigungsansprüche können in der Praxis nach den Umständen des Einzelfalles durch Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden, die die für die Anlieger entstehenden Belastungen reduzieren. Hierzu gehören insbesondere die Begrenzung von Straßenabsperrungen und sonstigen Nutzungsbeschränkungen auf den erforderlichen Umfang und die zügige Durchfühung der Baumaßnahmen. Auf diese Weise trägt man den Belangen gewerblicher Anlieger am besten Rechnung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

27. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Kann die Bundesregierung bereits Eckdaten zu dem in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Humanitäres Spendenwesen in der Bundesrepublik Deutschland – Schwerpunkt Auslandshilfe" (Drucksache 12/8248 vom 7. Juli 1994) angekündigten Entwurf für eine Überarbeitung bzw. Reform des geltenden Spendenrechts angeben, und wird sie bei dieser Überarbeitung bzw. Reform das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. November 1994 zur Verwendung von Spendengeldern gemeinnütziger Organisationen als Provision für gewerbliche Werber (4 StR 331/94) berücksichtigen, in dem mit Blick auf diese umstrittene Werbepraxis „Anlaß zur Prüfung und zu geeigneten staatlichen Reaktionen – etwa mit den Mitteln des Sammlungsrechts oder des Steuerrechts" gesehen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 8. Mai 1995

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Spendenrecht überprüfen und Änderungsvorschläge unterbreiten soll. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Ergebnisse liegen aber noch nicht vor.

Zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. November 1994 bemerke ich, daß nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Körperschaft in der Regel nur dann als gemeinnützig behandelt werden soll, wenn sie im Jahr nicht mehr als 10 vom Hundert der Mitgliedsbeiträge für die Werbung neuer Mitglieder verwendet (vgl. Antwort auf die Frage 43 der von Ihnen angegebenen Großen Anfrage). Die Finanzverwaltung hat mit dieser Entscheidung bereits auf die vor einigen Jahren vermehrt festgestellte Übertragung der Mitgliederwerbung für gemeinnützige Körperschaften an gewerbliche Unternehmer reagiert.

28. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Nutzungsvorschläge liegen der Bundesregierung vor für das Gelände der Siedlung Prora auf Rügen, und haben sich bereits private Investoren für Kauf und Übernahme des Geländes interessiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Aus der von der Firma Jones Lang Wootton im Auftrag der Oberfinanzdirektion Rostock durchgeführten weltweiten Ausschreibung zum Verkauf der Liegenschaft (global oder in Teilen) blieb zuletzt als Bieter nur noch die Firma „Immobilienmarkt Weimar" übrig. Sie legte als bisher einziges Konzept einen Plan zum Ausbau von Prora zu einem modernen Urlauberbereich und multifunktionalen Standort vor, fand jedoch weder die Zustimmung des Landkreises Rügen und privater Interessenverbände noch ausreichende finanzielle Unterstützung. Die Gemeinde Binz stimmt inzwischen einer Nutzung und endgültigen Verwertung eines Gebäudeblocks zu Wohnzwecken zu, die noch in diesem Jahr erfolgen kann.

29. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Wann wird das Raumordnungsverfahren für die Siedlung Prora abgeschlossen sein, und will die Bundesregierung danach das Gelände im Interesse einer schnellen Verwertung als Ganzes veräußern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Weitere Schritte – auch zu einer abschnittsweisen Verwertung – hängen vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ab, das in der Verantwortung des Landes liegt und formell noch nicht eingeleitet ist. Beim für das Raumordnungsverfahren zuständigen Landesministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt sind die Vorstellungen der am Raumordnungsverfahren wesentlich Beteiligten darüber eingegangen, welche Untersuchungen zur Verkehrs-, Wasserver- und -entsorgungsituation in

Prora sowie zur Wirtschaftlichkeit von Nutzungskonzepten, zum Denkmalschutz und zur Umweltverträglichkeit für erforderlich gehalten werden. Das Landesministerium erwägt nun die Einschaltung eines Projektmanagers zur Formulierung des Gegenstandes der Untersuchungen sowie des räumlichen Umfangs, der nach Forderung von Interessenverbänden nicht nur Prora, sondern u. U. die gesamte Insel Rügen und Teile des Festlands umfassen soll. Wie dem Land inzwischen mitgeteilt wurde, ist die Einschaltung eines Projektmanagers auch aus Sicht der Bundesvermögensverwaltung eine Möglichkeit, Klarheit zu erzielen, auf welchen Gebieten noch zusätzlicher Untersuchungsbedarf besteht. Eine Einschätzung über die Dauer des Raumordnungsverfahrens ist vom Land abzugeben. Nach den Erfahrungen des Bundes im Lande Mecklenburg-Vorpommern erscheinen vier Jahre als realistische Einschätzung.

Der Bund hat weiter Interesse an einer schnellen Verwertung. Wenn das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die Veräußerung des Geländes als Ganzes zuläßt, wird der Bund dem zustimmen.

30. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft mit Beteiligung des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Gemeinde Binz, um Vorschläge zur Nutzung des Geländes besser koordinieren zu können und Mitentscheidungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand offenzuhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

An der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft unter Teilnahme des Landes, des Landkreises und der Gemeinde Binz wird sich der Bund nicht beteiligen. Die Entwicklungsgesellschaft hätte das Ziel, die kommunalen Aufgaben, die Landesaufgaben und die Interessen der betroffenen Bürger in Binz zu koordinieren. Für eine Beteiligung des Bundes besteht insoweit kein Anlaß. Zur Koordinierung der Vorschläge zur Nutzung des Geländes und Sicherung von Mitentscheidungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand reichen die gesetzlichen Regelungen zur Raumordnung und Bauleitplanung – ggf. auch zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen – aus. Der Bund ist selbstverständlich bereit, Prora an eine auf Landes- und Kommunalseite gegründete Entwicklungsgesellschaft zu veräußern, falls dies gewünscht wird.

31. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Wie sieht die Tabelle über die Sonderebenen des öffentlichen Gesamthaushalts aus Drucksache 12/8430 S. 14 nach den neuesten Einschätzungen der Bundesregierung in den Jahren 1994 ff. aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Die Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssalden der Sonderrechnungen des Bundes in den Jahren 1994 und 1995 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Für die folgenden Jahre hängt die Entwicklung von der am 5. Juli 1995 zu fällenden Entscheidung der Bundesregierung über den Haushaltsentwurf 1996 und den Finanzplan bis 1999 ab.

Sonderebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts

	1994	1995
	– Mrd. DM –	
Fonds „Deutsche Einheit"		
Ausgaben	41,6	7½
Einnahmen	38,6	9½
Finanzierungssaldo	– 3,0	+ 2
Kreditabwicklungsfonds		
Ausgaben	5,5	–
Einnahmen	5,5	–
Finanzierungssaldo	0,0	–
Erblastentilgungsfonds		
Ausgaben	–	25
Einnahmen	–	28½
Finanzierungssaldo	–	+ 3½
ERP-Sondervermögen		
Ausgaben	13,1	16½
Einnahmen	11,0	10
Finanzierungssaldo	– 2,1	– 7
Bundeseisenbahnvermögen		
Ausgaben	27	27
Einnahmen	21½	19
Finanzierunssaldo	– 5	– 8
Entschädigungsfonds		
Ausgaben	0	1½
Einnahmen	½	1½
Finanzierunssaldo	+ ½	– 0
Lastenausgleichsfonds		
Ausgaben	1	1
Einnahmen	1	½
Finanzierungssaldo	0	– 0
EU-Finanzierung		
Ausgaben	– 41,8	42
Einnahmen	– 41,8	42
Finanzierungssaldo	–	–
Sonderrechnungen zusammen		
Ausgaben	130	120½
Einnahmen	120	111
Finanzierungssaldo	– 10	– 9½

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen

32. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das bis Juni 1995 bezugsfertige gemeinsame deutsch-tschechische Zollamt Eschlkam-Vseruby durch die deutschen Beamten nicht bezogen werden kann, weil der angeblich unterschriftsreife Staatsvertrag im Rahmen des neuen Grenzabkommens nicht unterzeichnet ist?

33. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die deutschen Grenzpolizeibeamten nicht länger unter den unzulänglichen, provisorischen Bedingungen ihren Dienst versehen müssen und das gemeinsame deutsch-tschechische Zollamt beziehen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 8. Mai 1995

Die Bundesregierung hat mit der tschechischen Regierung vereinbart, den Vertrag über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr am 19. Mai 1995 in Furth im Wald zu unterzeichnen. Der Vertrag regelt u. a. die Tätigkeit der Beamten des Nachbarstaates auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Gebietsstaates. Eine derartige – die Souveränität des Gebietsstaates einschränkende – Tätigkeit ausländischer Hoheitsträger bedarf der Zustimmung beider Parlamente.

Die Bundesregierung wird das Ratifizierungsverfahren vorrangig betreiben. Damit schafft sie die Rechtsgrundlage auch für die Verlagerung der deutschen Grenzabfertigung auf tschechisches Gebiet im Rahmen einer – parallel zur Ratifizierung abzuschließenden – deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Gemeinschaftsabfertigung auf tschechischem Gebiet beim Zollamt Eschlkam-Vseruby. Erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist – auch nach tschechischer Ansicht – eine durch das Völkerrecht gedeckte Tätigkeit deutscher Grenzpolizei- und Zollbeamter zur Beschleunigung der zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Abfertigung bei diesem Grenzübergang auf tschechischem Gebiet möglich.

34. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung beim Ankauf alliierter Sportanlagen durch das Land Berlin von der ansonsten gegenüber Städten und Gemeinden üblichen Reduzierung des Kaufpreises ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

In Berlin besteht aufgrund des Umzugs von Deutschem Bundestag und Teilen der Bundesregierung eine Sondersituation gegenüber den anderen Bundesländern. Im Zuge des notwendigen Ausbaus der Bundeshauptstadt hat der Bund selbst großen Liegenschaftsbedarf, der durch zusätzlichen Erwerb von Grundstücken gedeckt werden muß. Einen Großteil der benötigten Flächen muß der Bund vom Land Berlin erwerben. Dies erfolgt im Regelfall durch Grundstückstausch, z. B. hat der Bund ein Baugrundstück in Zehlendorf gegen die Sportanlagen an der Thüringer Allee und Liegenschaften in Berlin Mitte gegen das Stadion der Weltjugend eingetauscht. Bei Tauschgeschäften wird in keinem Bundesland ein Preisnachlaß gewährt. Berlin wird also nicht anders behandelt als andere Bundesländer.

Aufgrund der Haushaltslage reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die Grunderwerbsmaßnahmen durchzuführen. Es wurde daher vom Haushaltsgesetzgeber ein Haushaltsvermerk ausgebracht, der es ermöglicht, die Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen in Berlin für den Grunderwerb einzusetzen. Der Zweck dieses Haushaltsvermerkes würde unterlaufen, wenn der Bund im Verhältnis zu Berlin Verbilligungen bei der Veräußerung von Sportanlagen gewähren würde.

Im übrigen werden auch im Land Berlin Preisnachlässe an private Dritte nach Maßgabe der ausgebrachten Haushaltsvermerke gewährt. So wurden Grundstücke für ein Krankenhaus, für die Lessinghochschule und für Wohnbauzwecke verbilligt abgegeben.

35. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung bezüglich der Auseinandersetzung zwischen dem Senat von Berlin und dem Bundesministerium der Finanzen um das Sportforum Hohenschönhausen, und worin sieht sie anderenfalls die Ursachen und die Konsequenzen einer scheiternden Einigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Die Treuhandanstalt, vertreten durch die Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG), hat dem Land Berlin im Jahre 1994 einen konkreten Vorschlag zu einer einvernehmlichen Regelung unterbreitet.

Dieser Vorschlag sieht vor, dem Land Berlin das Eigentumsrecht an dem insgesamt ca. 55 ha großen Sportforum Berlin-Hohenschönhausen zu verschaffen. Die Überlassung der unmittelbar Sportzwecken dienenden Flächen sowie der mit Restitutionsansprüchen des Landes Berlin behafteten Flächen soll danach unentgeltlich erfolgen.

Lediglich für Teilflächen von insgesamt ca. 17 ha, auf denen sich u. a. ein Hotel, ein Appartementhaus sowie das Sport- und Kongreßhotel befinden, soll das Land Berlin einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Verkehrswertes leisten, da es keinen Anspruch auf unentgeltliche Überlassung letztgenannter Flächen hat.

Das Land Berlin akzeptierte diesen Einigungsvorschlag bisher nicht, unterbreitete selbst jedoch keinen anderslautenden Gegenvorschlag. Die TLG hat das Land Berlin nunmehr zum 19. Mai 1995 zu einer weiteren Besprechung mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung eingeladen.

Sollte der von der TLG unterbreitete Einigungsvorschlag vom Land Berlin in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden, besteht die Möglichkeit, den entgeltlich durch das Land Berlin zu übernehmenden Teil durch Herausnahme veräußerbarer Teilflächen zu verkleinern. Diese könnten anschließend selbständig durch die TLG verwertet werden, so daß sich der vom Land Berlin aufzubringende Verkehrswert entsprechend reduzieren würde.

Sollten sich die Beteiligten nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, so hätte die Klärung der Eigentumsfrage im Wege der Vermögenszuordnung zu erfolgen.

Die entsprechenden Zuordnungsanträge sind beim Präsidenten der BvS gestellt.

36. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Wann wurden zu welchen Zwecken bundeseigene Liegenschaften in Potsdam, Areal Bornstedter Feld, an die Frankfurter Siedlungsgesellschaft (FSG) veräußert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Am 28. Oktober 1992 wurde eine Teilfäche von rd. 21,5 ha der bundeseigenen Liegenschaft „Bornstedter Feld" (Grundbuch von Potsdam, Bestandsblatt-Nummer 6888, Flur 26, Flurstück 166/29, mit einer Größe von rd. 118 ha) an die Frankfurter Siedlungsgesellschaft (FSG) veräußert. Die FSG verfolgt das vorrangige Ziel, mindestens 400 Wohnungen für Bundes- und Landesbedienstete zu errichten. Eine Teilfläche ist zur Weiterveräußerung durch die FSG an das Land Brandenburg zur Nutzung durch die Fachhochschule Potsdam (ca. 8,63 ha) vorgesehen. Auf einer weiteren Teilfläche plant die FSG die Errichtung von nichtstörendem Gewerbe und Büros.

37. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Sind diese die Stadt Potsdam, Areal Bornstedter Feld, betreffenden Verträge mit der FSG nach Ansicht der Bundesregierung rechtswirksam, bzw. wie steht die Bundesregierung zur Rechtsposition der Potsdamer Stadtverwaltung, wegen der dafür laut Entwicklungssatzung der Stadt vorgeschriebenen, aber bisher fehlenden Zustimmung der Kommune seien die Verträge nichtig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen geschlossen. In der Zwischenzeit ist am 16. Februar 1993 die Entwicklungssatzung „Bornstedter Feld" förmlich festgelegt worden. Damit wurde eine Anpassung an das Entwicklungsmaßnahmerecht des Baugesetzbuchs erforderlich. Die FSG und die Stadt Potsdam verhandeln zur Zeit über die Höhe der Ausgleichsbeträge.

Nach Anpassung an das Entwicklungsmaßnahmerecht bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages neben der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen der Genehmigung der Stadt Potsdam. Sobald sich FSG und Stadt über die Höhe der Ausgleichsbeträge geeinigt haben, kann der Vertrag von der Stadt Potsdam genehmigt werden.

38. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Plant die Bundesregierung, die in der Stadt Potsdam, Bornstedter Feld, Pappelallee, gelegene, zur Errichtung einer Fachhochschule vorgesehene, 8,43 Hektar große bundeseigene Teilfläche 166/29 der Flur 26 dem Land Brandenburg bzw. der Stadt Potsdam zu übertragen, und wenn ja, voraussichtlich wann?

39. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Falls die Bundesregierung die in o. a. Frage beschriebene Liegenschaft an Land bzw. Kommune zu übertragen gedenkt, welche Kriterien setzt sie für die Übertragung an welche der beiden öffentlichen Hände an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Mai 1995

Die FSG hat sich vertraglich verpflichtet, die rd. 8,6 ha große für die Fachhochschule Potsdam vorgesehene Teilfläche an das Land Brandenburg nach Wirksamkeit des Vertrages weiterzuveräußern.

Eine Übertragung dieser Teilfläche auf das Land Brandenburg im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg zur Übertragung der ehemals von der Westgruppe der Truppen genutzten Liegenschaften vom 20. Juni 1994 kommt nicht in Betracht, weil die Liegenschaft bereits vor Inkrafttreten des Abkommens an die FSG veräußert wurde und somit nicht Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist.

Wegen dieser vertraglichen Bindung ist auch keine Übertragung auf die Stadt Potsdam möglich.

40. Abgeordneter **Siegmar Mosdorf** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Steuerausfall durch die Steuerbefreiung für gemeinnützige Zwecke nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b, c und Nr. 17 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) bei Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen im Bereich der Vereinigungen des Motorsports in den letzten Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 8. Mai 1995

Wegen fehlender steuerstatistischer Daten ist eine Schätzung des Steuerausfalls nicht möglich.

41. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Geht der Bundesminister der Finanzen davon aus, daß nach seinen Rechnungen alle Länder „die nicht länger für den Finanzausgleich benötigten Umsatzsteuerpunkte an den Bund zurückgeben" (Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28. März 1995, S. 2079), oder strebt er Verhandlungen mit den Ländern über eine Umsatzsteuerneuverteilung nach einer Deckungsquotenberechnung gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG an, weil sich die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern geändert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 8. Mai 1995

Durch die besser als erwartete Entwicklung der Steuerkraft in den neuen Ländern und die sich daraus ergebende im Zeitverlauf verstärkende Überfinanzierung der Länder im Rahmen des horizontalen Umsatzsteuerausgleichs dürfte sich die Finanzsituation der Länder und des Bundes wesentlich anders entwickeln. Für diesen Fall sieht das Grundgesetz nach Artikel 106 Abs. 4 eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern vor. Bei der Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile würden Deckungsquotenberechnungen für Bund und Länder Grundlage für Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sein. In den Deckungsquoten spiegeln sich auch die übrigen Einflußfaktoren der Finanzentwicklung des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Gemeinden wider.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Umsatzsteuerverteilung, wenn sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern ändert, wurde auch von den Ländern bereits im März 1993 in dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

42. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß die öffentliche Hand bei ihrer Auftragsvergabe ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem zur Voraussetzung einer Auftragserteilung macht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ein Zertifikat eines Qualitätssicherungssystems vorweisen können. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die öffentliche Hand bei der Durchsetzung dieser Zertifikate keine Vorreiterrolle spielen sollte. Dementsprechend ist auch nicht vorgesehen, in die deutschen Vergaberegeln eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Die deutschen Vergaberegeln sind traditionell mittelständisch ausgerichtet. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bereiten die Kosten für die Erlangung eines Qualitätssicherungszertifikates gerade mittelständischen Unternehmen große Probleme. Die zusätzliche Sicherheit, die ein solches Zertifikat für den Auftraggeber bietet, bezieht sich in Teilen auf die zu prüfende Fachkunde des Anbieters. Aussagen über die Qualität des Endproduktes können aus dem Zertifikat nicht abgeleitet werden. Die Kosten stünden damit vielfach nicht im Verhältnis zu den Vorteilen für den Auftraggeber.

43. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wäre eine solche Vorgehensweise mit bundes- oder europarechtlichen Vorschriften vereinbar, bzw. welche Möglichkeiten bestehen öffentlichen Auftraggebern zu untersagen, die Auftragsvergabe vom Nachweis zertifizierter Qualitätssicherungssysteme abhängig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Die deutschen Vergaberegeln treffen derzeit keinerlei Aussagen zu Qualitätsmanagementsystemen (siehe Antwort zu Frage 42). Die EG-Regeln enthalten derzeit lediglich den Hinweis, daß wenn Qualitätsmanagementzertifikate von den Auftraggebern verlangt werden, diese Zertifikate auf der entsprechenden europäischen Norm (EN 45000, EN 29000) basieren müssen. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Verwendung der Zertifikate durch öffentliche Auftraggeber wird derzeit nicht erwogen.

Der öffentliche Auftraggeber hat nach den deutschen Vergaberegeln die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber in eigener Verantwortung zu überprüfen. Bisher ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß die öffentlichen Auftraggeber planen, auf die Zertifikate zurückzugreifen. Da sich jedoch die Zertifikate zunehmend am Markt durchsetzen, erscheint ein Verbot der Berücksichtigung von entsprechenden Zertifikaten nicht angemessen, da es im öffentlichen Auftragswesen nicht darum geht, spezielle Märkte zu schaffen.

44. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Befürchtungen, beispielsweise des Bäckerhandwerks, das Öko-Audit-Verfahren könne zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe führen, da die Freiwilligkeit der Beteiligung an solchen Maßnahmen letztlich dadurch unterlaufen wird, daß Auftragsvergabeentscheidungen von der Durchführung von Öko-Audits beeinflußt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Auch beim Öko-Audit ist es den einzelnen öffentlichen Auftraggebern überlassen, ob sie sich bei ihren Entscheidungen nicht nur von den allgemeinen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen leiten lassen, sondern auch die Beteiligung am Öko-Audit-Verfahren berücksichtigen wollen, sofern dieses von Anfang an bei der Ausschreibung bekanntgemacht wird.

45. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche konkreten Maßnahmen wurden die Mittel in den Einzelplan 09 des Haushalts für 1995 unter Titel 53206-171 „Kosten für die Stillegung, Demontage und Entsorgung des Forschungs- und Meßreaktors, Braunschweig (FMRB) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)" eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Mai 1995

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt betreibt seit 1967 den Forschungs- und Meßreaktor Braunschweig (FMRB). Der Reaktor soll vollständig rückgebaut werden, wenn die vorhandenen Brennstoffelemente aufgebraucht sind, was spätestens im Jahre 2003 der Fall sein wird. Beim Niedersächsischen Umweltministerium als zuständiger atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde muß die PTB einen Antrag auf Genehmigung der Stillegung stellen.

Die für 1995 eingestellten Mittel werden für Gutachten und Untersuchungen zur Erarbeitung der Stillegungskonzeption benötigt, auf deren Grundlage der Stillegungs-Sicherheitsbericht erstellt werden wird. Ein Teil der Mittel ist für die Entsorgung von Reaktorabfällen vorgesehen, die im Laufe der fast 30jährigen Betriebszeit angefallen sind. Es handelt sich dabei um sehr schwach radioaktive Papiere, Folien und Metallteile.

46. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Treffen Berichte zu, daß die Bundesregierung eine Exportgenehmigung für in Hanau lagerndes angereichertes Uran in den Iran erteilen will, und welches Gremium trifft eine solche Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung müßte beim Bundesausfuhramt gestellt werden. Ein solcher Antrag liegt indes nicht vor und wäre auch nicht genehmigungsfähig.

47. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Trifft es zu, daß das angereicherte Uran dem Iran gehört, und daß dieses angereicherte Uran zu Brennstäben verarbeitet werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Eigentümer des Urans ist EURATOM. Die Nutzungs- und Verbrauchsrechte liegen bei der Firma Siemens. Die iranische Atomenergiebehörde (AEOI) hat ein Recht auf Herausgabe; gemäß eines im Schiedsgerichtsverfahren – Internationale Handelskammer Paris Nr. 3870 und 3871 – vom 18. Juni 1982 geschlossenen Vergleichs mit der AEOI ist die Firma Siemens verpflichtet, das Uran zu lagern.

Das formal existierende Recht auf Herausgabe kann nicht ausgeübt werden, weil die notwendige Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird.

48. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Wo sollen diese Brennelemente hergestellt werden, und auf welche Weise sollen sie in den Iran verbracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 8. Mai 1995

Siehe Antworten zu den Fragen 46 und 47.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Bericht über ihre laufenden Aktivitäten zur Tropenwalderhaltung und zum Stand der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen auf internationaler, EG-weiter und nationaler Ebene und darüber hinaus über die Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes der tropischen Wälder insgesamt, wozu sie durch die Annahme der Beschlußempfehlung und des Berichts zum 2. Bericht der Enquête-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" zum Thema „Schutz der tropischen Wälder" im Deutschen Bundestag, beginnend ab dem 1. März 1991, alle zwei Jahre verpflichtet ist, zuleiten, und wie begründet sie die zeitliche Verzögerung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 9. Mai 1995

Der 4. Tropenwaldbericht der Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Juni zugeleitet werden.

Die zeitliche Verzögerung ergibt sich aus aktuellem Anlaß, da im diesjährigen Bericht die Ergebnisse der am 28. April zu Ende gegangenen 3. Sitzung der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) berücksichtigt sind. Bei dieser Sitzung war die weltweite Walderhaltung ein Schwerpunktthema, so daß die dort gefaßten Beschlüsse auch von Bedeutung für die Tropenwaldpolitik der Bundesregierung sind.

50. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Ist es zutreffend, daß der Wettbewerbskommission der EU eine Beschwerde von Verbraucherverbänden über das Gütesiegel der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) vorliegt, und wie beurteilt die Bundesregierung Inhalt und mögliche Konsequenzen dieser Beschwerde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 5. Mai 1995

Aufgrund einer Pressemeldung ist bekannt, daß sich die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. mit einer das CMA-Gütezeichen betreffenden Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt hat. In der Beschwerde soll der Vorwurf erhoben worden sein, das Gütezeichen

kennzeichne keine hervorgehobene Qualität, es führe daher zur Verbrauchertäuschung. Die Bundesregierung ist bislang von der Europäischen Kommission mit dieser Angelegenheit nicht befaßt worden; sie ist insbesondere nicht um Stellungnahme gebeten worden.

Die Europäische Kommission hat allerdings die Bundesregierung vor längerer Zeit aufgefordert, die Zugangsmöglichkeiten für die Verwendung des Gütezeichens zu ändern. Auch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die mit ihren dort hergestellten Produkten die Anforderungen für die Verwendung des Gütezeichens erfüllten, müßten als Träger des Gütezeichens in Betracht kommen. Dem Begehren der Kommission wurde von der Bundesregierung unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs widersprochen. Die Europäische Kommission hat darauf bislang nicht reagiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

51. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (F.D.P.)

Wie ist der tatsächliche Stand der Antragsbearbeitung zur Zeit, nachdem Bundesminster Dr. Norbert Blüm am 1. April 1995 in der „Welt am Sonntag" bezüglich der Pflegeversicherung erklärte, daß bis Mitte April alle Anträge auf Sachleistungen bearbeitet sein würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Die Zahl der Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung lag Ende März 1995 bei rd. 994000 (Neuanträge und Umstufungsanträge aus dem Bestand der Leistungsempfänger nach dem SGB V). Von dieser Gesamtzahl wurden bis Ende März rd. 384000 durch die Medizinischen Dienste der Krankenkassen begutachtet. Rund 600000 Anträge waren Ende März noch zu erledigen.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Spitzenverbänden der Pflegekassen werden die Anträge auf Sachleistung vorrangig begutachtet. Da der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im April etwa 150000 Anträge begutachten kann, reichen die Begutachtungskapazitäten aus, um bei dem gegebenen Verhältnis von rund 20% Sachleistungsanträgen zu 80% Anträgen auf Geldleistung die Anträge auf Sachleistungen im April abzuarbeiten. Trotz der vielen, erst im Februar und März gestellten Anträge ist daher kein Engpaß bei der rechtzeitigen Finanzierung der Sachleistung zu erkennen. Die Spitzenverbände der Pflegekassen haben zugesichert, daß im April in Anspruch genommene Sachleistungen von den Pflegekassen übernommen werden, auch wenn die Entscheidung der Kasse erst im Laufe des Monats getroffen wird. Auch bei den Anträgen auf Geldleistung wird niemand benachteiligt, weil die zustehenden Beträge rückwirkend gezahlt werden.

52. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Aus welchem Grund wurde die Bemessung der Reichweite der Freifahrkarten für Schwerbehinderte in Zügen des Nahverkehrs (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG) geändert, und gedenkt die Bundesregierung, diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit Schwerbehinderter rückgängig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Schwerbehinderte können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz Züge des Nahverkehrs in der zweiten Wagenklasse im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt benutzen. Diese Regelung, die am 1. Oktober 1985 eingeführt wurde, gilt seitdem unverändert fort.

Die Strecken, die unentgeltlich benutzt werden können, wurden in den westlichen Bundesländern unter Zugrundelegung der Nahzonen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz festgelegt. Nachdem diese Nahzonen im Jahre 1992 von 50 auf 75 km erweitert worden waren, konnte das bisherige Verfahren nicht beibehalten werden. Es mußte – wie vorher schon in den neuen Bundesländern – eine eigenständige Regelung gefunden werden, die auf den geographischen Ortsmittelpunkt abstellt. Auch diese Neuregelung stellt die Inanspruchnahme des Freifahrtsrechts im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz des Behinderten sicher.

Im Zuge der erforderlichen Neuaufstellung und -ausgabe von Streckenverzeichnissen haben sich hinsichtlich der nutzbaren Strecken Veränderungen ergeben. Insoweit sind Fehlentwicklungen korrigiert worden, die in der Systematik des bisherigen Verfahrens begründet waren. Teilweise konnten Schwerbehinderte – bedingt durch die besonderen Ortsmittelpunkte nach dem Güterkraftverkehrsgesetz – über den gesetzlichen Anspruch hinaus Strecken in einer Länge von bis zu 70 km nutzen. Es besteht kein Anlaß, diese Korrekturen rückgängig zu machen.

53. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, nach dem Beschluß, ab 1996 die Auszahlung des Kindergeldes über die Finanzämter vornehmen zu lassen, den Wegfall von 80 Arbeitsplätzen beim Arbeitsamt Deggendorf anderweitig zu kompensieren und dadurch eine Benachteiligung dieser strukturschwachen Grenzregion zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Mai 1995

Die Umsetzung der von Ihnen angesprochenen sog. Finanzamtslösung setzt die Zustimmung der Länder voraus. Die Finanzministerkonferenz der Länder hat die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgeschlagene Regelung inzwischen abgelehnt.

Sollte ein Einvernehmen mit den Ländern zu erreichen sein und es als Folge zu einem Wegfall von Arbeitsplätzen in den Kindergeldkassen der Arbeitsämter kommen, werden vorrangig die Vorstellungen der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit abzuwarten sein. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat bereits darauf hingewiesen, daß von einem notwendigen Personalabbau die Bundesanstalt für Arbeit insgesamt betroffen wäre.

Auf die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. März 1995 (Plenarprotokoll 13/26, S. 1939 bis 1941) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

54. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie ist der Bearbeitungsstand der ca. 330000 Fälle, in denen eine Neuberechnung der Rente nach § 307 b SGB VI zu erfolgen hat, insbesondere für die Personengruppe ab Alter 80?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Nach Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sind bis zum 30. April 1995 rund 290000 Berechtigte aufgefordert worden, die Unterlagen zur Neuberechnung der Rente vorzulegen. Eine Aufforderung ist nicht bei den Personen ergangen, die aufgrund des Informationsschreibens im August 1993 mitgeteilt und nachgewiesen haben, nicht zum Personenkreis mit Anspruch auf Zusatz- oder Sonderversorgung zu gehören. Ferner konnte die Aufforderung dann unterbleiben, wenn die Rente bereits neu festgestellt worden war. Dies ist in rund 35000 Fällen geschehen.

Knapp 10000 Berechtigte sind noch zur Einsendung der Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderungen werden im Monat Mai 1995 versandt.

Damit sind dann alle Berechtigten angeschrieben und aufgefordert, die für die Neuberechnung der Rente benötigten Unterlagen einzusenden.

Von den Vorgängen, die bis zum 30. April 1995 wegen der Neuberechnung der Rente anhängig waren, konnten ca. 130000 abschließend erledigt werden. Die Anzahl der Vorgänge, in denen das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Versicherte bereits das 80. Lebensjahr vollendet hat, beläuft sich auf:

- Versichertenrenten rd. 6000
- Witwen-/Witwerrenten rd. 9000

Wie viele Berechtigte von diesen Beziehern von Witwen-/Witwerrenten das 80. Lebensjahr bereits vollendet haben, läßt sich nicht feststellen, da entsprechende statistische Daten fehlen. Es handelt sich jedoch häufig um Angehörige jüngerer Geburtsjahrgänge.

55. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie ist die lange Wartezeit auf endgültige Rentenbescheide für ältere Jahrgänge zu begründen (z. T. erhielten ältere Jahrgänge nach Aufruf innerhalb von drei bis vier Monaten Überleitungsbescheide, warten jedoch bis zu sechs Monate danach noch immer auf einen endgültigen Rentenbescheid), und bis wann werden Personen der Geburtsjahrgänge bis 1920 endgültige Rentenbescheide erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Die Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ist auf die Zeit ab Januar 1950 begrenzt. Für die Neuberechnung der Rente nach dem SGB VI muß jedoch die gesamte Versicherungsbiographie aufgeklärt und aufbereitet werden. Gerade bei den Angehörigen älterer Jahrgänge wird nur der geringere Teil von einer nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu berücksichtigenden Zeit abgedeckt. Der Schwerpunkt der zu klärenden Zeiten liegt hier vor 1945.

Die Klärung der Versicherungszeit vor 1945 hat sich als besonders zeitaufwendig herausgestellt, insbesondere dann, wenn die Feststellung nicht im Verantwortungsbereich der BfA liegt und dritte Stellen Umfragen zuliefern müssen.

Soweit AAÜG-Zeiten ab Januar 1950 betroffen sind, haben auch die Sonderversorgungsträger über AAÜG-Zeiten zu entscheiden. Auch insoweit ist die BfA auch auf eine Datenzulieferung angewiesen, um die Rente neu berechnen zu können.

Eine verbindliche Aussage, bis wann Personen der Geburtsjahrgänge bis 1920 endgültige Rentenbescheide erhalten, läßt sich damit nicht treffen. Neben der im allgemeinen in regelmäßigen Abständen üblichen Wiedervorlage noch nicht erledigter Vorgänge wird die Sachbearbeitung mit Hilfe eines besonderen maschinellen Verfahrens in Abhängigkeit von diesem Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen auf noch nicht erfolgte Neuberechnungen hingewiesen.

56. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit zu rechnen, daß bis zum Ende dieses Jahres die Neuberechnung der Renten aller ehemaligen zusatz- oder sonderversorgten Personen abgeschlossen sein wird, wie der Parlamentarische Staatssekretär Rudolf Kraus in seiner Antwort auf meine Fragen 35 und 36 in Drucksache 12/7493 ankündigte, und wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zur Beschleunigung der Neuberechnung zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 5. Mai 1995

Die BfA hat die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen, damit die Renten bis zum Jahresende im wesentlichen neu berechnet sind. Sie geht davon aus, daß erforderliche Zulieferungen durch dritte Stellen bis Herbst d. J. erfolgen. Bei späterer Zulieferung lassen sich die betroffenen Vorgänge erst von diesem Zeitpunkt an erledigen.

Die Einhaltung der Zusage, die Neuberechnung im wesentlichen bis Ende 1995 abzuschließen, soll durch eine Vielzahl personeller und organisatorischer Maßnahmen ermöglicht werden. Insgesamt werden 1995 zu den bisher für die Neuberechnung nach § 307b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch eingesetzten 876 Mitarbeitern weitere Mitarbeiter in den Leistungsabteilungen eingesetzt, deren Anzahl sich auf 780 Stellen beläuft. Daraus wird deutlich, daß nicht etwa – wie kürzlich in den Medien dargestellt – alle etwa 8000 Mitarbeiter in den Leistungsabteilungen mit dieser Aufgabe

ausgelastet werden, sondern daß die Arbeitskapazität dieser Mitarbeiter hierdurch nur mit rd. 10 v. H. in Anspruch genommen wird. Dies führt nur insoweit zu einer entsprechenden Verzögerung bei der Erledigung der übrigen Arbeiten, als die zusätzlich anfallenden Aufgaben nicht im Rahmen von Überstunden erledigt werden. Darüber hinaus wird der Einsatz von Fremdfirmen verstärkt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Verordnung beschlossen, mit der der BfA die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten für die Jahre 1994 und 1995 erstattet werden. Insgesamt ist ein Betrag in Höhe von 240 Mio. DM vorgesehen. Die Verordnung ist dem Bundesrat am 20. April 1995 zur Zustimmung zugeleitet worden (BR-Drucksache 221/95 vom 21. April 1995).

57. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Pläne des von Herrn Kajo Schommer geführten Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Freistaates Sachsen bekannt, in denen durch den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Sachsen, und dem genannten Ministerium Eingriffsrechte in die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes Sachsen eingeräumt werden sollen, bis hin zur „frühzeitigen Abstimmung" der personellen Besetzung von Führungspositionen (entsprechend § 7 Abs. 3 des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung) in den sächsischen Dienststellen der Bundesanstalt, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung den Versuch der sächsischen Staatsregierung, durch die Einschränkung der Selbständigkeit der sächsischen Dienststellen der Bundesanstalt deren Arbeit bis hin zu einer denkbaren Zensur der Veröffentlichungen des Landesarbeitsamtes Sachsen zu beeinflussen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Mai 1995

Der Bundesregierung sind die Vorstellungen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Freistaates Sachsen zum Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Freistaat Sachsen bekannt. Nunmehr wird sich der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit mit diesen Vorstellungen befassen, und es ist z. Z. noch überhaupt nicht absehbar, ob es zum Abschluß einer Kooperationsvereinbarung und mit welchem Inhalt kommen wird. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, in diesem Stadium eine Stellungnahme zu Einzelvorschlägen abzugeben und will den Entscheidungen der Selbstverwaltung nicht vorgreifen.

58. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Wie wird die Regelung in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren

Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern begründet, die aussagt, daß Ansprüche aus der Sozialversicherung bei Umzug in ein anderes EU-Land für Bürger eines EU-Landes, Staatenlose oder Flüchtlinge übertragen werden, nicht aber für Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die sich legal in einem EU-Land aufhalten und arbeiten?

59. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Wird eine Benachteiligung von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten gegenüber Staatenlosen und Flüchtlingen gesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Mai 1995

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates sowie für Staatenlose und Flüchtlinge, nicht jedoch für Staatsangehörige von Drittstaaten. Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß der EG-Vertrag die Freizügigkeit nur den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten gewährleistet, nicht aber den Staatsangehörigen von Drittstaaten; mit der Verordnung (EWG) 1408/71, die die Sozialrechtssysteme der Mitgliedstaaten koordiniert, soll diese Freizügigkeit sozialrechtlich flankiert werden. Auch Staatenlose und Flüchtlinge sind in die Koordinierungsvorschriften miteinbezogen. Dies beruht darauf, daß die Staatenlosen und Flüchtlinge aufgrund völkerrechtlicher Verträge (New Yorker Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) im Bereich der Sozialen Sicherheit den Staatsangehörigen ihrer Wohnstaaten gleichgestellt sind. Diese Abkommen haben zwischenzeitlich nahezu alle EU-Staaten ratifiziert. Insofern ist es konsequent, Staatenlose und Flüchtlinge auch in das Koordinierungsrecht mit einzubeziehen.

Aus dieser Rechtslage erklärt sich auch die unterschiedliche Behandlung dieser Personenkreise mit den Staatsangehörigen von Drittstaaten.

Gleichwohl ist hier eine generelle unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen gegenüber den Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten und den Staatenlosen und Flüchtlingen auf Dauer sozialpolitisch nicht mehr zu vertreten. Daher beabsichtigt die Europäische Kommission, wie sie in ihrem Weißbuch zur Europäischen Sozialpolitik ausgeführt hat, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die legal in einem Mitgliedstaat der Union arbeiten und wohnen, in die Vorschriften über die Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 – als ersten Schritt – einzubeziehen. Diese Absicht wird von mir begrüßt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welchem Umfang sind Nachrichten darüber richtig, daß die Bundeswehr in der Türkei Panzerreparaturkapazitäten eingerichtet hat bzw. betreut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Mai 1995

Folgende Panzerreparaturkapazitäten wurden durch deutsche Unternehmen in den Jahren 1970 bis 1985 nach Beauftragung durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) im Rahmen der Verteidigungshilfe in der Türkei eingerichtet:

- Panzerinstandsetzungswerk in Arifiye;
- Panzerinstandsetzungswerk in Kayseri.

Die Bundeswehr hat in diesem Zusammenhang keine Betreuungsmaßnahmen durchgeführt.

61. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welchem Umfang wurde bisher die türkische Armee vom Materialamt der Bundeswehr mit Panzerteilen und Baugruppen regelmäßig versorgt, und wie wirken sich die Beschlüsse der Bundesregierung zur Einstellung von Waffenlieferungen an die Türkei auf diese Lieferungen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Mai 1995

Die türkische Armee wird als Mitglied der Kooperativen Logistik (KoopLog) mit Panzerteilen und Baugruppen des Kampfpanzers Leopard 1 versorgt.

Bei der KoopLog handelt es sich um den Zusammenschluß der Leopard-Benutzerstaaten unter Federführung Deutschlands zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung von Ersatzteilen und der Inanspruchnahme von Materialerhaltungsleistungen durch die Industrie.

Das Verfahren besteht darin, daß der jeweilige Nutzerstaat seinen Bedarf nach bestimmten Regeln und Zeitvorgaben anmeldet. Das BWB schließt die entsprechenden Verträge mit der Industrie. Die Kosten trägt der Nutzerstaat.

Der Umfang der Materiallieferungen betrug:

– 1985	3,7 Mio. DM
– 1986	3,8 Mio. DM
– 1987	1,7 Mio. DM
– 1988	6,1 Mio. DM
– 1989	4,2 Mio. DM
– 1990	1,0 Mio. DM
– 1991	0,8 Mio. DM
– 1992	1,9 Mio. DM
– 1993	1,9 Mio. DM
– 1994	1,8 Mio. DM

Für die Jahre 1995 bzw. 1996 liegen beim Materialamt des Heeres Bedarfsanmeldungen in Höhe von 0,4 Mio. DM bzw. 0,6 Mio. DM vor, die aus türkischen Haushaltsmitteln zu bezahlen sind.

Diese Versorgungsleistungen sind vor dem Beschluß der Bundesregierung vom 28. März 1995, die Materialhilfe III für die Türkei vorübergehend auszusetzen, nicht betroffen.

62. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Trifft es zu, daß Datum und Ort der Ausstellung „Unsere Luftwaffe", die in diesem Jahr in den hessischen Städten Fulda, Weilburg, Grünberg und Korbach stattfindet, mit der bevorstehenden Aufnahme des Übungsbetriebs in den neuen Nachttiefflugkorridoren in kausalem Zusammenhang steht, in denen die genannten Städte bzw. ihr Umland liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Mai 1995

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Streitkräfte veranstaltete Ausstellung „Unsere Luftwaffe" steht in keinem Zusammenhang zur bevorstehenden Aufnahme des Flugbetriebes im neuen Nachttiefflugstreckensystem.

Die Ausstellung „Unsere Luftwaffe" ist ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Planung und Vorbereitung für die Ausstellung erfolgten meist ein Jahr im voraus. So wurden die Ausstellungsorte für das Jahr 1995 bereits im I. Quartal 1994 erkundet. Die notwendigen Detailabsprachen mit den zuständigen Kommunen in Hessen erfolgten im Oktober bzw. November 1994.

Das geänderte Streckennetz des Nachttiefflugsystems wurde in der jetzigen Form am 30. März 1995 veröffentlicht. Die Aufnahme des Flugbetriebs ist Ende Mai 1995 vorgesehen.

Die in Ihrer Frage angesprochenen Orte liegen darüber hinaus außerhalb des neuen Nachttiefflugstreckensystems.

63. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Befragung der NATO-Staaten betreffend der Freigabe des Standortes Pferdsfeld seitens der Bundesregierung in die Wege geleitet, und wird auch geklärt, ob ein anderweitiger Bundesbedarf für diese Liegenschaft besteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Die Freigabe der Liegenschaft, d. h. Streichung aus dem NATO-Inventar, wird offiziell zeitgerecht ca. ein Jahr vor definitiver Aufgabe des Flugplatzes bei der NATO beantragt. Derzeit ist die Aufgabe Ende 1997, der offizielle Antrag Ende 1996 geplant.

Es ist bekannt, daß seitens der NATO zur Zeit keine operationelle Forderung auf eine militärische Anschlußnutzung des Flugplatzes Pferdsfeld besteht.

Ob ein darüber hinausgehender Bundesbedarf in Frage kommt, wird von den Bundesressorts erst dann geprüft werden können, wenn die Freigabe der Liegenschaft von der NATO und von der Bundeswehr offiziell angekündigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt für den Flugplatz Pferdsfeld keine Bedarfsanmeldung seitens des Bundes vor.

64. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann ist mit Klärung dieser Fragen zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Mit der endgültigen Klärung dieser Fragen ist voraussichtlich Anfang 1997 zu rechnen.

65. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bewertung des Geländes als Lärmschutzzone I Auswirkungen auf die Ansiedlung von Betrieben, und an welcher Stelle des Geländes wäre eine Zuwegung möglich, da laut Aussage der Bundesregierung (Antwort auf Fragen 59 bis 62 in Drucksache 13/471) eine zivile Mitbenutzung des Geländes möglich ist, wenn die Belange des Jagdgeschwaders 73 nicht beeinträchtigt werden und eine separate Zuwegung an das öffentliche Verkehrsnetz gesichert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sieht in der Lärmschutzzone I eines Flugplatzes keine Bauverbote für Gewerbebetriebe vor. Über anderweitige bauliche Beschränkungen hat die zuständige Baubehörde zu entscheiden.

Über etwaige Zuwegungen zum Flugplatz Pferdsfeld können erst Aussagen getroffen werden, wenn Art und Umfang sowie örtliche Lage der Mitbenutzung bekannt sind.

66. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Institution entscheidet letztlich über eine mögliche Mitbenutzung, und ist auch eine Einschränkung des Restflugbetriebes unter bestimmten Voraussetzungen möglich, da laut Aussage des neuen Kommodore des Jagdgeschwaders eine Mitbenutzung des Geländes problematisch ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Die Entscheidung über eine zivile Mitbenutzung trifft die Bundeswehrverwaltung im jeweiligen Wehrbereich nach Vorlage eines konkreten Mitbenutzungskonzepts. Über jede Mitbenutzung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Zuständig für den Vertragsabschluß sind grundsätzlich die Standortverwaltungen, bei Vereinbarungen von überörtlicher Bedeutung die Wehrbereichsverwaltungen, sofern nicht das Bundesministerium der Verteidigung diese Aufgabe selbst wahrnimmt oder sich vorbehält. Vor Abschluß des Mitbenutzungsvertrages ist das Einverständnis des für die Nutzung der Liegenschaft Verantwortlichen einzuholen.

Eine Einschränkung des Restflugbetriebs kann wegen des Auftrags des Jagdgeschwaders 73 nicht hingenommen werden.

67. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welchen Wortlaut haben die Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. und vom 18. August 1994, AZ.: H II 3-27-40-15, mit denen der Bundesminister der Verteidigung Ausgaben für das geplante Gefechtsübungszentrum Colbitz-Letzlinger-Heide begründet, die nicht im Haushaltsplan 1994 vorgesehen waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Die von Ihnen genannten Schreiben beinhalten den Antrag an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages auf Einwilligung des Ausschusses zur Beschaffung von Komponenten für das Funktionsmuster des Gefechtsübungszentrums des Heeres. Wegen des Inhalts darf auf die Drucksache des Haushaltsausschussses Nr. 2106 Bezug genommenen werden. Der Ausschuß hat am 21. September 1994 antragsgemäß beschlossen.

68. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Mit welchen Transportkosten rechnet die Bundeswehr in Zukunft durch die Verlegung der übenden Verbände in das Gefechtsübungszentrum Colbitz-Letzlinger-Heide, und wie hoch sind diese Kosten im Vergleich zu den entstehenden Kosten durch Verlegungen dieser Verbände zu Übungszwecken in der Vergangenheit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Die Transportkosten durch die Verlegung der übenden Verbände in das Gefechtsübungszentrum sind vor allen abhängig von dem Heimatstandort des zu verlegenden Truppenteils und seiner Fahrzeugausstattung. Die Bundeswehr nutzt dazu grundsätzlich die wirtschaftlichste Transportart.

Die künftigen Aufwendungen für Verlegungen der Truppe zu Übungszwecken werden insgesamt nicht höher sein als in der Vergangenheit, als neben der Nutzung von Truppenübungsplätzen das Üben in freiem Gelände mit zum Teil weiträumigen Verlegungen von häufig mehreren Großverbänden praktiziert worden ist.

69. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welche spezifischen Fertigkeiten sollen die Bundeswehr und ihre Verbündeten im Gefechtsübungszentrum Colbitz-Letzlinger-Heide trainieren, die beim Status quo der Truppenübungsplätze nicht trainiert werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Das Gefechtsübungszentrum soll eine zentrale Ausbildungseinrichtung auf dem Truppenübungsplatz Magdeburg werden. In dieser Einrichtung sollen künftig Einheiten und Verbände für Einsätze im Rahmen der Landesverteidigung, der Bündnisverteidigung und sonstiger internationaler Verpflichtungen ausgebildet werden. Dazu übt die Übungstruppe

mit ihrem Gefechtsmaterial in einem Übungssektor, in dem sie realitätsnah zum Beispiel die simulierte Wirkung des direkt und indirekt gerichteten Feuers, die Auslösung von Sperren und die Maßnahmen des elektronisch geführten Kampfes erlebt. In dem Übungssektor wird der Ablauf des Gefechts mit hoher Genauigkeit erfaßt, bewertet, für die Übungsbesprechung ausgewertet und dargestellt.

Auch bisher wurde das Gefecht der verbundenen Waffen, wenngleich mit Grenzen in der realistischen Darstellung, in der Truppe ausgebildet und geübt. Künftig können die Leistungen im Gefechtsübungszentrum jedoch unter Einsatz moderner Simulationstechnik auf einer weit höheren Qualitätsstufe objektiv und nachvollziehbar erfaßt und bewertet werden.

Das Gefechtsübungszentrum wird damit zu einer Steigerung des Ausbildungserfolges beitragen und gleichzeitig wesentliche Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Einsatzgrundsätze des deutschen Heeres schaffen.

70. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Woraus ergibt sich die begründete Annahme der Bundeswehr, daß die Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Colbitz-Letzlinger-Heide ab dem Jahr 2002 jährliche Einnahmen von 6 Mio. DM erbringen wird, und wie verhält sich diese Summe zu den voraussichtlichen jährlichen Gesamtbetriebskosten des geplanten Gefechtsübungszentrums?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Mai 1995

Während der „Central Region Simulation Interoperability Conference" vom 5. April bis 8. April 1994 haben sich die beteiligten Nationen – Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika – über ihr jeweiliges Interesse informiert, die vorhandenen und die geplanten Gefechtsübungszentren der Bündnispartner mitzunutzen. In Auswertung dieser Informationen hat das Bundesministerium der Verteidigung die Möglichkeit einer geringfügigen Mitbenutzung des Gefechtsübungszentrums durch andere Nationen und entsprechende jährliche Einnahmen von 6 Mio. DM angenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

71. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wann und in welcher Höhe wird die Bundesregierung die im Haushaltsgesetz 1995 beschlossenen Mittel für das Deutsch-Polnische Jugendwerk bewilligen, um damit den gegenwärtigen Zustand der Planungsunsicherheit für das DPJW sowie die Zentralstellen der Träger von Maßnahmen zu beenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 9. Mai 1995

Der Haushaltsentwurf 1995 sieht für den deutschen Regierungsbeitrag zum Fonds des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) 5,3 Mio. DM vor. Sie werden umgehend bewilligt, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Das DPJW arbeitet bis zur endgültigen Vorlage des Haushaltes und dessen Verabschiedung durch den Deutsch-Polnischen Jugendrat mit einer vorläufigen Haushaltsführung auf der Grundlage der eigenen Finanzordnung. Hierfür erhält das DPJW fortlaufend Abschlagszahlungen.

Das DPJW seinerseits hat den Zentralstellen und Trägern des deutsch-polnischen Jugend- und Fachkräfteaustausches Mittel für 1995 in Aussicht gestellt und bei Bedarf bereits Abschläge gezahlt.

72. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Zahlungspraxis der polnischen Partner sowie die inflationäre Entwertung ihres Beitrags de facto einer Minderausstattung im Haushaltsjahr 1995 gleichkommen und damit nicht nur die im bilateralen Vertrag beschlossene Parität der Partner aushebeln, sondern aufgrund des stark gestiegenen Antragsvolumens auch viele Begegnungsmaßnahmen existentiell in Frage stellen, und was wird sie zur Lösung dieses Problems unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 9. Mai 1995

Gemäß Artikel 11 des Abkommens vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk werden nach Maßgabe der in jedem Staat geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Jugendwerks erforderlichen Mittel zu gleichen Teilen von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren gleichwohl übergangsweise einen höheren Beitrag zum DPJW geleistet als die polnische Regierung.

Für 1995 ist der polnische Beitrag in nominal gleicher Höhe wie 1994 festgesetzt worden. Die Bundesregierung hat die polnische Regierung daraufhin dringlich gebeten, den Betrag aus Reservemitteln aufzustocken, um zumindest die inflationsbedingten Verluste auszugleichen.

Außerdem werden derzeit Möglichkeiten sondiert, die Arbeit des DPJW mittelfristig durch Regierungsbeiträge und Mittel von dritter Seite so abzusichern, daß der stetig steigenden Nachfrage nach Förderung angemessen entsprochen werden kann. Damit wird das Interesse beider Regierungen an der bedeutenden, völkerverbindenden Arbeit des DPJW untermauert.

Der Umfang der Tätigkeit des DPJW wird jedoch auch davon abhängen, inwieweit sich die polnische Regierung in der Lage sieht, ihren Beitrag zukünftig zu erhöhen.

73. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Welche Entwicklung haben die Zahlen der Bewerber und Bewerberinnen für ein Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr in den letzten zehn Jahren genommen (aufgeschlüsselt nach weiblich/männlich), und wie war demgegenüber das Angebot an Stellen für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahr in dieser Zeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 4. Mai 1995

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr wurde 1985 von den Trägern auf 6000 geschätzt. Derzeit beträgt sie nach deren Angaben etwa 7000. Die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres gehen davon aus, daß für jeden besetzten Platz etwa drei Bewerbungen vorlagen.

Das Freiwillige Ökologische Jahr begann 1987 als Modellversuch mit 32 Plätzen in Niedersachsen. Nach der gesetzlichen Regelung im Jahre 1993 wird es in den meisten Bundesländern durchgeführt. Derzeit nehmen daran 645 Jugendliche teil. Nach Angaben der Bundesländer lagen für jeden besetzten Platz etwa zehn Bewerbungen vor.

Die Träger und Bundesländer teilen mit, daß sowohl am Freiwilligen Sozialen als auch am Freiwilligen Ökologischen Jahr bis zu 90% Frauen teilnehmen.

74. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die finanzielle und soziale Absicherung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahr, und welche Höhe wäre angemessen zur tatsächlichen Sicherung des Existenzminimums?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 4. Mai 1995

Das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres haben zum Ziel, Härten und materielle Nachteile zu beseitigen, die junge Menschen und auch deren Eltern auf sich nehmen, wenn sie sich freiwillig zur Hilfe für die Gemeinschaft im Sinne der genannten Gesetze zur Verfügung stellen. Vornehmlich hinsichtlich der sozialen Sicherheit sind mit der gesetzlichen Regelung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer annähernd so gestellt wie Auszubildende.

Die gesetzlichen Regelungen sehen ferner vor, daß den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Trägern nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Die hohe Nachfrage macht die Attraktivität des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres deutlich.

75. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung im einzelnen die Unterschiede zwischen einem Familienlastenausgleich und einem Familienleistungsausgleich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 9. Mai 1995

Der Begriff des Familienleistungsausgleiches verbindet sich mit dem in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verankerten Ziel, den Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterzuentwickeln. Damit ist ein – insbesondere von Familienverbänden geäußerter – Gedanke aufgegriffen worden, bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur verfassungskonformen Besteuerung und zur Förderung von Familien mit Kindern an die in den Familien erbrachten Leistungen und nicht an „Lasten" durch Kinder anzuknüpfen. Anders als der Begriff des Familienlastenausgleichs, der einen Ausgleich für die den Eltern durch Kinder entstehenden Unterhaltslasten definiert, beschreibt der Begriff des Familienleistungsausgleichs die Leistungen der Eltern für ihre Kinder positiv und bezieht sich auf die Aufwendungen, die Eltern im Zusammenhang mit dem Aufziehen, der Erziehung und der Bildung der Kinder erbringen (Familienleistungsausgleich im engeren Sinne). In einem weiteren Sinne bezieht der Begriff des Familienleistungsausgleichs die Anerkennung der Leistungen der Familien für ihre Kinder mit ein (z. B. durch das Erziehungsgeld).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

76. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Welches ist der Stand der Anstrengungen der Bundesregierung, bei der Europäischen Union durch eine Änderung oder zweckentsprechende Interpretation der Richtlinie über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung zu erreichen, daß deutsche Hersteller von Baby- und Kindernahrung nicht mehr, wie etwa in der FAZ vom 22. April 1995 berichtet, gehindert sind, auf eine nach aufwendiger Forschung entstandene neue Zusammensetzung ihrer Produkte hinzuweisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 6. Mai 1995

Bei den Beratungen in Brüssel über eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie der Kommission 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung hat sich die Bundesregierung dafür ausgesprochen, in der Richtlinie für Erzeugnisse, denen mehrfach ungesättigte langkettige Fettsäuren (LCP) zugesetzt wurden, bestimmte Werbeaussagen vorzusehen. Der Zusatz von LCP wird aus ernährungsmedizinischer Sicht positiv bewertet. Die Auswirkungen dieser Stoffe sind wissenschaftlich eingehend erforscht.

Dieses Anliegen fand jedoch bei den inzwischen abgeschlossenen Beratungen weder die Zustimmung der Europäischen Kommission noch die Unterstützung der Mitgliedstaaten. Diese Problematik wird jedoch weiterhin von der Kommission geprüft.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Kommission diese Frage alsbald im Wege der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie lösen würde. Das Initiativrecht für einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Richtlinie liegt indessen allein bei der Kommission.

Die Haltung der Bundesregierung zur Bewerbung des Zusatzes von LCP ändert nichts daran, daß die Bundesregierung zur Frage der Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung eine grundsätzlich restriktive Haltung einnimmt, weil sie in Übereinstimmung mit dem „International Code of Marketing of Breast-milk Substitutes" der WHO aus dem Jahre 1981 der Ernährung von Säuglingen in den ersten Lebensmonaten mit Muttermilch eindeutig den Vorrang einräumt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

77. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Trifft es zu, daß den Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld verschiedene Funktionen zugewiesen werden sollen, indem der gesamte Charter-Flugverkehr nach Schönefeld verlagert wird, und trifft es weiterhin zu, daß diese Entlastung des Flughafens Tegel im Interesse des Beamten-Flugverkehrs zwischen Bonn und Berlin angestrebt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Es trifft zu, daß die Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH gegenwärtig Überlegungen über marktkonforme Möglichkeiten einer Verkehrsaufteilung zwischen den Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld anstellt.

Wesentlicher Grund hierfür ist, daß die Kapazitäten des Flughafens Schönefeld nicht angemessen ausgelastet sind, während sich Engpässe in Tegel ergeben.

Eine Verlagerung von Flugbewegungen gegen den Willen der Fluggesellschaften kommt dabei sowohl aus wettbewerbsrechtlichen wie aus verkehrspolitischen Gründen nicht in Frage, da hierzu die notwendige Rechtsgrundlage weder nach dem Luftverkehrsgesetz noch auf der Grundlage der erteilten Flughafengenehmigungen gegeben ist.

Wirtschaftliche Anreize des Flughafenbetreibers, den erwünschten Effekt einer Verkehrsverlagerung und damit gleichmässigeren Kapazitätsauslastung zu erreichen, sind bislang nicht erfolgreich gewesen.

Diese Überlegungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Beamten-Flugverkehr, der für die Gesamtzahl der Flugbewegungen in Berlin nur marginale Verkehrsanteile aufweist.

78. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Nachteile und Gefahren eines nicht vereinheitlichten Verkehrszeichensystems in der Europäischen Union vor, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um für Verkehrsschilder und Verkehrszeichen in der Europäischen Union ein einheitliches System zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Mai 1995

Aufgrund des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen von 1968 (Wiener Konvention) und des Europäischen Zusatzabkommens hierzu von 1971 sind die Sinnbilder und die Bedeutung von Verkehrszeichen vereinheitlicht. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Nachteile und Gefahren eines insoweit nicht einheitlichen Verkehrszeichensystems in der EU vor.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit der Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 25. März 1992 die Sinnbilder der Verkehrszeichen zwecks besserer Wahrnehmbarkeit und Lesbarkeit neu gestaltet, besonders auch in lichttechnischer Hinsicht, so daß sie nunmehr weitgehend gleiche Gestaltungselemente aufweisen. Die Sinnbilder entsprechen den Vorgaben der Wiener Konvention. Damit besitzt die Bundesrepublik Deutschland von Graphik und Lichttechnik her mit die modernsten Verkehrszeichen in Europa.

79. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um das Magnetschwebebahnsystem „Transrapid" in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes unterzubringen, so daß eine Mitfinanzierung dieses 9,6 Mrd. DM-Projektes mit der Pilotstrecke Hamburg—Berlin durch eine bis zu zehnprozentige Mitfinanzierung durch die Europäische Investitionsbank nicht ausgeschlossen ist, und welche Ergebnisse hat die Bundesregierung dabei erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der Kommission dafür eingesetzt, daß diese auch neue Technologien der Spurführung im Hochgeschwindigkeitsverkehr (Magnetschwebebahn) in ihren Vorschlag zu den „Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes" einbezieht. Die Kommission hat daraufhin am 22. Februar 1995 einen entsprechenden Änderungsantrag verabschiedet und diesen dem Europäischen Parlament sowie dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt.

Parallel dazu hat die Bundesregierung einen eigenen Änderungsantrag zu vorgenanntem Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Einbeziehung neuer Technologien der Spurführung im Hochgeschwindigkeitsverkehr eingebracht. Die Beratung in den Ratsgremien hierüber und über eine mögliche Ausweisung der Anwendungsstrecke Hamburg — Berlin in dem Leitschema, auch im Lichte der Mitte Mai 1995 zu erwartenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments, ist noch nicht abgeschlossen.

Eine mögliche Mitfinanzierung der Anwendungsstrecke Hamburg — Berlin durch die Europäische Investitionsbank wäre unbeschadet von einer Ausweisung in den „Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes" grundsätzlich durchführbar.

80. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Bis zu welchem konkreten Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung, die bei der EUCARIS-Konferenz im vergangenen Jahr in Potsdam eine entsprechende Beitritts-Absichtserklärung unterschrieben hat, mit der Einbindung in diesen bereits von den Benelux-Staaten erfolgreich praktizierten On-line-Datenverband gegen Kfz-Diebstahlkriminalität, und was ist bisher geschehen, um durch das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg als zentrale Zulassungs- und Fahrzeugidentifizierungsstelle ein flächendeckendes On-line-Netz ebenso sicherzustellen wie die Realisierung des „European-Car-Information-Systems" in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden den Polizei-, Zoll- und Bundesgrenzschutzstellen mit dem Zentralen Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) bereits seit Jahren mittels eines flächendeckenden On-line-Netzes Auskünfte aus den Zentralen Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auch die internationale Zusammenarbeit der Zentralen Registerbehörden zu verstärken und effektiver zu gestalten. EUCARIS eröffnet diese Möglichkeit; Voraussetzung ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen im Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die Bundesregierung wird in Kürze dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen vorlegen.

Ein konkreter Zeitpunkt für die volle Einbindung Deutschlands in das EUCARIS steht noch nicht fest. Er ist unter anderem abhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

81. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurde vor der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr zu der Planung des Regierungspräsidiums Stuttgart auf Um- und Ausbau des „Echterdinger Ei" (Knotenpunkt A 8 und B 27 – Markung Leinfelden-Echterdingen) auch die alternative Ausbauplanung für diesen Knotenpunkt von Prof. Karl-Heinz Schaechterle (im Auftrag der Stadt Leinfelden-Echterdingen) untersucht, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde dieser Lösungsansatz verworfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Der Umbau der Autobahnanschlußstelle A 8/B 27 Stuttgart/Degerloch („Echterdinger Ei") mit Ausbau der B 27 zwischen den Anschlußstellen Stuttgart-Möhringen und Leinfelden-Echterdingen wurde im Rahmen der Auftragsverwaltung in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart geplant und vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg genehmigt. Der von Prof. Schaechterle ausgearbeitete Alternativentwurf zur Ausbauplanung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart noch in der Phase der Aufstellung des Verwaltungsentwurfes geprüft und als verkehrlich nicht ausreichend beurteilt.

Prof. Schaechterle hat in seinem Entwurf kurze Verflechtungsstrecken ohne getrennte Rampen angeordnet. Dieser Entwurf weist im Verflechtungsbereich etliche verkehrstechnische Nachteile bei der Abwicklung der Abbiegeverkehre auf. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen birgt diese Lösung aufgrund ihrer kurzen Folge von Entscheidungspunkten und der insgesamt schlechten Begreifbarkeit für den Kraftfahrer ein erhebliches Gefahrenpotential. Sie ist daher unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit ungünstiger zu bewerten.

Im Rahmen des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens für das Ausbauvorhaben wird der Entwurf von Prof. Schaechterle als mögliche Variante in die Abwägung miteinbezogen werden. Das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens bleibt abzuwarten.

82. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Wie begründet die Bundesregierung die Steigerung der Baukosten des im Haushalt 1995 eingestellten Projekts mit Verpflichtungsermächtigung, A 81, Engelbergtunnel, von 283,6 Mio. DM gemäß Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992 (Stand 1/91) auf 637,0 Mio. DM (Stand 7/94, Haushalt 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Die Baukosten für den 6-streifigen Ausbauabschnitt „Engelbergtunnel" der A 81 im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (1991) entsprechen der seinerzeit vorliegenden Kostenschätzung. Nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens und damit endgültiger Festlegung des Projekts wurde zwischenzeitlich die Detailplanung und dementsprechend die Kostenermittlung aktualisiert. Die entsprechende Änderung der Baukosten, wie sie nunmehr im Entwurf des Bundeshaushalts 1995 veranschlagt sind, ist im wesentlichen durch die Verbreiterung des Querschnitts (Standstreifen), die stärkere Dimensionierung des Tunnelbauwerks nach verfeinerter Abschätzung des Gebirgsdrucks, die im Planfeststellungsbeschluß auferlegten Schadstoffschutzmaßnahmen, die Anpassung der Tunnelbetriebseinrichtung an den modernen Stand der Technik und die allgemeinen jährlichen Preissteigerungen begründet.

83. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Mit welchem Ergebnis wurden aufgrund dieser Kostensteigerung welche Alternativen geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Die Variantenabwägung wurde aufgrund der Kostenerhöhung nicht erneuert, da sich bei einer erforderlichen Angleichung der Kostengrundlagen keine Kostenvorteile ergeben, die zu einem anderen Abwägungsergebnis hätten führen können.

84. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis neu bewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Maßnahmen wie der A 81-Ausbauabschnitt „Engelbergtunnel", die im letzten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen bereits im Vordringlichen Bedarf eingestuft waren, wurden bei Fortschreibung des Bedarfsplans nicht neu bewertet. Die Bundesregierung hält den Bau des Engelbergtunnels auch angesichts der eingetretenen Kostenentwicklung als letztes Teilstück der 6-streifig ausgebauten Autobahn Heilbronn — Stuttgart für unerläßlich, um einen optimalen Nutzen dieser Gesamtinvestition zu erreichen.

Der Deutsche Bundestag hat dem zugestimmt.

85. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG mittlerweile eine Rahmenvereinbarung über die Finanzierung der Neu- und Ausbaustrecken abgeschlossen haben, und wenn ja, welchen wesentlichen Inhalt hat diese Vereinbarung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Am 6. April 1995 haben die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG (DB AG) eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Finanzierung von Investitionen in das Schienennetz unterzeichnet. Die seit Anfang 1994 geltenden Übergangsregelungen können sukzessive außer Kraft gesetzt werden.

Die Rahmenvereinbarung enthält gemeinsame Regelungen für die Finanzierung von Neu- und Ausbaustrecken sowie von Ersatzinvestitionen in das bestehende Netz. Neben Verfahrensfragen (Investitionsplanung, Antragstellung, Mittelplanung und -zuweisung, Verwendungsprüfung) werden insbesondere Grundsätze der Finanzierbarkeit und der Verpflichtung der DB AG, als zinslose Darlehen gewährte Teilbeträge an den Bund zurückzuzahlen, geregelt.

86. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Zu welchen Strecken und mit welchen Finanzierungsmodalitäten (Darlehens-/Zuschußfinanzierung) sind bisher einzelne Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und der Deutschen Bahn AG abgeschlossen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Am 26. Oktober 1994 wurde für den Lückenschluß Nordharz (Strecke Bad Harzburg — Vienenburg — Stapelburg) eine Finanzierungsvereinbarung mit einer Investitionssumme in Höhe von 60,558 Mio. DM abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Baukostenzuschusses.

Darüber hinaus wurden bisher folgende – nicht streckenbezogene – Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen:

- Überleitregelung von der Übergangs- zur Rahmenvereinbarung (betr. insbesondere die Weiterfinanzierung begonnener Maßnahmen),
- Vereinbarung über die Finanzierung von Grunderwerb,
- Vereinbarung über bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Baustellenfreimachung) vor Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung.

Unabhängig davon ist durch die Übergangsvereinbarung sichergestellt, daß die vorgesehenen und nach Bundesschienenwegeausbaugesetz finanzierbaren Investitionen durchgeführt werden können.

87. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie hoch sind die Einsparungen bzw. die Einnahmen und die Kosten, z. B. beim Personal (Vorruhestandsregelungen), die dem Bundeshaushalt durch die Privatisierung der Flugsicherung entstanden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

1. Durch die im Zuge der Privatisierung der Flugsicherung erstmals erhobenen An- und Abfluggebühren wurde der Bundeshaushalt um die hierfür entstehenden Aufwendungen entlastet. Für das Jahr 1995 beträgt der Ansatz für die An- und Abflugkosten zum Beispiel 446,9 Mio. DM. Bezüglich der Belastung des Bundeshaushalts durch die per Gesetz von Gebühren befreiten Flüge ist gegenüber der Zeit vor der Organisationsprivatisierung keine Veränderung eingetreten, weil diese Befreiungen auch früher bestanden und die Kosten vom Bundeshaushalt getragen wurden. 1994 wurden der DFS hierfür Einnahmeausfälle in Höhe von 37,3 Mio. DM erstattet.

2. Nicht erstattungsfähige Kosten sind dem Bund im Zuge der Privatisierung durch die kraft Gesetzes (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) erforderliche Nachversicherung der aus der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung ausscheidenden Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden. Hierfür wurden für 2165 Übertritte insgesamt knapp 495 Mio. DM aufgewendet.

 Der Wechsel von Beamten zur DFS ist weitestgehend abgeschlossen, so daß keine nennenswerten Nachversicherungskosten mehr anfallen werden.

 Bei den Nachversicherungskosten ist von besonderer Bedeutung, daß der Bund hierfür in der Zeit vor 1993 bereits dadurch Einnahmen erzielt hat, daß bei den erhobenen Flugsicherungsgebühren Versorgungsanteile einschließlich fiktiver Pensionsrückstellungen eingerechnet

wurden und die entsprechenden Beträge dem Bundeshaushalt zugeflossen sind. Im übrigen hat sich der Bund mit Zahlung der Nachversicherungsbeträge der Versorgungsverpflichtung entledigt, die im Falle des Verbleibs des Personals im Beamtenstatus später auf ihn zugekommen wäre.

Die Vorruhestandsregelung nach dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 28. Oktober 1994" ist für den Bund kostenneutral. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen erstattet die DFS dem Bund.

3. Der Bund hat der DFS das betrieblich notwendige Vermögen der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung – Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen sowie Systeme der Flugsicherung – im Wert von 1588 Mio. DM übertragen.

88. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Für welche Ausbaumaßnahmen im einzelnen sind die im Dreijahresplan Schiene vom Februar 1995 für die Bahnstrecke München — Mühldorf — Freilassing angeführten Mittel von 35 Mio. DM in den Jahren vor 1995 ausgegeben worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Die im Entwurf zum Dreijahresplan für den Zeitraum vor 1995 angegebenen Investitionen von 35 Mio. DM für die Ausbaustrecke München — Mühldorf — Freilassing sind für Planungsleistungen sowie bauvorbereitende Maßnahmen ausgegeben worden.

89. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in umwelt- und verkehrspolitischer Hinsicht die Forderung der Bayerischen Staatsregierung an Österreich, das EU-weit geltende 40-Tonnen-Limit für LKW's auf 42 Tonnen zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Die Bayerische Staatsregierung hat nicht gefordert, das EU-weit geltende höchstzulässige Gesamtgewicht zu erhöhen. Vielmehr hat sie in ihrer Eigenschaft als Verfolgungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten lediglich einen Vorschlag unterbereitet, wie aufgrund einer geänderten Rechtslage in Österreich eine Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Unternehmer bei der Ahndung von Überladungen gewährleistet werden kann. Das Gesamtgewicht in den nationalen Rechtsordnungen als Anknüpfungspunkt für Überladungen bleibt unverändert.

Der Vorschlag der bayerischen Staatsregierung wurde im Einvernehmen mit der Bundesregierung unterbreitet.

90. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Besteht für die im Bundesverkehrswegeplan als „Vordringlicher Bedarf" eingestuften Ortsumgehungen der Bundesstraßen 27, 84, 254, 278 und 458 in den Landkreisen Fulda und Vogelsberg die Möglichkeit, in eine aktualisierte Fassung des vorliegenden Fünfjahresplans zum Bundesverkehrswegeplan aufgenommen zu werden, und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Mai 1995

Im Fünfjahresplan ist auf die Möglichkeit hingewiesen, daß bei Planungsverzögerungen von Maßnahmen des Fünfjahresplans auch andere vordringliche Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen im Austausch in die aktuellen Straßenbaupläne aufgenommen werden können. Diese Regelung kommt grundsätzlich auch für die Ortsumgehungen der Bundesstraßen 27, 84, 254, 278 und 458 in den Landkreisen Fulda und Vogelsberg in Hessen in Betracht, wenn das Land einen entsprechenden Antrag mit Austauschvorschlag vorlegt; d. h. Maßnahmen benennt, die zugunsten der vorgenannten Ortsumgehungen zeitlich zurückgestellt werden sollen. Diese Regelung kommt nur für solche Einzelmaßnahmen in Betracht, die die rechtliche Baureife bereits erreicht haben.

91. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in Anbetracht des verfassungsmäßig garantierten Gleichheitsgrundsatzes die Tatsache, daß seit Anfang April dieses Jahres die Anwohner der Trabener Straße in Berlin-Grunewald täglich ab 4.30 Uhr durch die Be- und Entladung von Autoreisezügen durch Beschäftigte der Deutschen Bahn AG einer unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt sind, während Anwohner, die in vergleichbarer Nähe zur Lärmentstehung wohnen, durch Nachtflugverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen und Autobahnen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr vor Lärm geschützt werden, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um die Deutsche Bahn AG endlich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen zu verpflichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Mai 1995

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen der Bundesländer, in der Regel von den Gewerbeaufsichtsämtern, überwacht. Die Ahndung etwaiger Verstöße liegt in der Verwaltungskompetenz der Länder. Dies gilt auch für Emissionen, die bei der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) auftreten.

92. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung auf die Deutsche Bahn AG einzuwirken, damit diese bei der Be- und Entladung von Autoreisezügen Loks und Waggons des neuesten technischen Standards einsetzt, welche die Lärmbelastung erheblich verringern könnten, und stimmt mir die Bundesregierung zu, daß es für Anwohner, deren Wohnungen nur 25 Meter von der Umladestelle entfernt liegen, eine unzumutbare Belastung darstellt, wenn die in Berlin-Grunewald verwendeten Dieselloks unverhältnismäßig lange vorgeheizt werden und die Fahrbrücken zwischen den einzelnen Waggons so konstruiert sind, daß diese Brücken von jedem zu verladenden PKW mit Vorder- und Hinterrädern angehoben werden, was einen gewaltigen Lärm erzeugt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Mai 1995

In Fragen der Betriebsabwicklung sowie der Beschaffung und des Einsatzes von Schienenfahrzeugen entscheidet der Vorstand der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) seit Inkrafttreten der Bahnstrukturreform am 1. Januar 1994 in eigener Zuständigkeit und unternehmerischer Verantwortung. Das Bundesministerium für Verkehr nimmt darauf keinen Einfluß, weil dies mit den Zielen der Neuordnung des Eisenbahnwesens – Trennung von staatlichen und unternehmerischen Aufgaben und Stärkung der Eigenverantwortung des Vorstandes der DB AG – nicht in Einklang stehen würde.

93. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Wann wird die Finanzierungsvereinbarung über die ABS 4 abgeschlossen angesichts der Tatsache, daß der Finanzierungsvertrag zum Bau der ABS 4 im Abschnitt Köln — Horrem — Düren zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG abgeschlossen wird und damit die Erfüllung dieser Voraussetzung für den Baubeginn der S 13 allein vom Bund und seinem Bundesunternehmen abhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Im Entwurf des Dreijahresplans ist der Ausbau der ABS Köln — Aachen enthalten. Mit diesem Ansatz soll in erster Linie der Abschnitt Köln — Düren ausgebaut werden.

Der alsbaldige Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung wird vorbereitet.

94. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Warum wird die mit Billigung des Bundesministers für Verkehr vereinbarte Garantieklausel des Durchführungsvertrages Nummer 6 über die Einrichtung der 4. Bau- und Betriebsstufe der S-Bahn Köln vom 16. Dezember 1993 nicht mehr als ausreichend angesehen, und wie gedenkt die Bundesregierung das Problem kurzfristig zu lösen, da eine Beschlußfassung der Kommunen derzeit nicht herbeigeführt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Die Garantieklausel des § 10 Abs. 2 des Finanzierungsvertrages wird als nicht ausreichend angesehen, weil mit ihr nicht die Nutzung der nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geförderten Infrastruktur über die Zweckbindungszeit von 20 Jahren sichergestellt wird. Hierfür wäre die Garantie der Bestellung, wie sie im Zuwendungsbescheid verlangt wird, erforderlich; d. h. es muß sichergestellt sein, daß das Leistungsangebot, welches der Förderungsmaßnahme zugrunde liegt, auch tatsächlich bestellt wird. Hierauf hat der Bundesminister für Verkehr das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich hingewiesen.

Die Klärung dieser Frage muß zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den vom Land zu bestimmenden Stellen, die für die Bestellung des Leistungsangebotes zuständig sind, erfolgen.

95. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Da im Durchführungsvertrag Nummer 6 zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Land Nordrhein-Westfalen vertraglich vereinbart worden ist, daß sich der Bund an den Kosten der Baumaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) durch Zuschüsse im gesetzlich höchst möglichen Umfange beteiligt, frage ich die Bundesregierung, wie und wann sie gedenkt, zu den zuwendungsfähigen Kosten von 440 Mio. DM den von der Deutschen Bahn AG beantragten Bundesanteil aus den GVFG-Bundesprogrammitteln zu erbringen, um eine zeitgerechte Inbetriebnahme der S 13 sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Mai 1995

Mit der endgültigen Aufnahme der Maßnahme S-Bahn S 13 Köln — Horrem — Düren in das Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes hat das Bundesministerium für Verkehr die Förderung in dem gesetzlich höchstmöglichen Umfang von 60% der zuwendungsfähigen Kosten erklärt. Die jährlichen Förderraten werden im GVFG-Bundesprogramm im Benehmen mit den Bundesländern nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel festgelegt.

96. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die inzwischen veröffentlichten Ergebnisse des von Prof. Dr. Harald Ogris erstellten Gutachtens über die von ihm vorgeschlagene Ausbaumethode für die Donau zwischen Straubing und Vilshofen, und welche Konsequenzen müssen nach Meinung der Bundesregierung daraus gezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Da es sich bei dem im Gutachten von Prof. Dr. Harald Ogris behandelten Ausbauvorschlag um eine technisch neuartige und bisher nicht erprobte Bauweise handelt, ist in Abstimmung mit der für das derzeit laufende Raumordnungsverfahren zuständigen Bayerischen Staatsregierung eine intensive fachliche Prüfung des Gutachtens unter Hinzuziehung namhafter externer Gutachter vorgenommen worden.

Aus verkehrswasserbaulicher Sicht kommen die hinzugezogenen Wissenschaftler in ihren Stellungnahmen zu dem Ergebnis, daß die wesentlichen gutachterlichen Aussagen von Prof. Dr. Harald Ogris auf wissenschaftlich nicht haltbaren theoretischen Überlegungen bzw. Modellversuchen beruhen, allen vorliegenden Erfahrungen der wasserbaulichen Praxis widersprechen und darüber hinaus die nautischen und fahrdynamischen Anforderungen der Schiffahrt unberücksichtigt lassen. Von einer Weiterverfolgung des Ogris-Vorschlags wird übereinstimmend abgeraten. Auch aus ökologischer Sicht wird der Ogris-Vorschlag nicht befürwortet.

Im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsregierung ist die Bundesregierung daher zu der Bewertung gekommen, die Ogris-Methode nicht weiterzuverfolgen.

97. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bahn AG ab 1997 auf die InterRegio-Linie 17 vollständig verzichten will, und wenn ja, wie beurteilt sie diese Pläne vor dem Hintergrund, daß damit der gesamte linke Niederrhein entlang der IR-Strecke vom Fernverkehr abgekoppelt würde und die Reisenden demnächst nur noch in den Städten Düsseldorf und Duisburg zusteigen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Ein wesentlicher Bestandteil der Bahnreform ist die strikte Trennung von staatlicher und unternehmerischer Verantwortung. Die frühere Mitteilungspflicht nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) entfallen. Der Deutsche Bundestag hat der Bahnreform mit breiter Mehrheit zugestimmt. Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) gestaltet somit ihr Angebot in eigener unternehmerischer Verantwortung ohne Mitwirkung des Bundesministeriums für Verkehr. Die Bekanntgabe der Unternehmensplanungen der DB AG ist ausschließlich Aufgabe des Vorstandes bzw. seiner Unternehmensbereiche. Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor.

98. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der Bund als Alleingesellschafter der Bahn seiner Pflicht gemäß Artikel 87e Abs. 4 und 5 GG, und damit dem Gebot, für das Wohl der Allgemeinheit durch Ausbau und Erhalt eines für Kundinnen und Kunden attraktiven Schienennetzes Sorge zu tragen, nachkommt, wenn er zuläßt, daß sich die Deutsche Bahn AG zukünftig noch mehr aus der Fläche zurückzieht und das Angebot an InterRegio-Fernstrecken am linken Niederrhein auf Null sinkt, falls nein, was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. Mai 1995

Von einem Rückzug der Bahn aus der Fläche kann keine Rede sein, da der linke Niederrhein auch durch Züge des Nahverkehrs an die Fernverkehrsknoten angebunden ist.

Im Nahverkehr werden die für den Schienenpersonennahverkehr der DB AG verwendeten Mittel ab 1. Januar 1996 auf die Länder übergeleitet. Hiermit erhalten die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit vor Ort, ihre regionalpolitische Verantwortung wahrzunehmen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 97 verwiesen.

99. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie werden die von der Deutschen Bahn AG zur Modernisierung ihres Wagenparks bei deutschen Herstellern in Auftrag gegebenen 339 S-Bahnen nach ihrer Fertigstellung/Inbetriebnahme auf die einzelnen Verkehrsverbünde in der Bundesrepublik Deutschland verteilt, und wie viele davon werden ab 1997 im Gebiet des Verkehrsverbunds VGN Nürnberg zum Einsatz kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Mai 1995

Die DB AG entscheidet über den Einsatz u. a. von S-Bahn-Fahrzeugen in eigener Verantwortung nach unternehmerischen, verkehrlichen und betrieblichen Gesichtspunkten.

Die DB AG hat mir zu ihren Planungen mitgeteilt, daß es sich bei den in Rede stehenden 339 elektrischen Triebwagen um

100 Triebwagen (Baureihe ET 423) für den S-Bahn-Betrieb in den Verbundräumen Rhein-Main, Stuttgart und München handelt. Es sind dies die Nachfolgefahrzeuge für die bewährte Baureihe ET 420; 60 Triebwagen (Baureihe ET 424) sind für den S-Bahn-Betrieb in den Verbundräumen Hannover und Rhein-Neckar bestimmt.

Diese Fahrzeuge kommen ab 1998 zur Auslieferung. Sie sind nur für die angegebenen Verbundräume einsetzbar.

179 Triebwagen der Baureihen ET 425/426 sind nicht für den S-Bahn-Betrieb konzipiert, sondern für den Verkehr zwischen den übrigen Ballungsräumen und der umgebenden Region. Sie werden zum Ende des Jahrzehnts ausgeliefert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

100. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Zu welchem Ergebnis über das krebserzeugende Potential von künstlichen Mineralfasern sind das Umweltbundesamt, das Bundesgesundheitsamt und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz in ihrer Auswertung der Sachverständigenanhörung vom Juni 1994 gelangt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, zum Schutz von Arbeitnehmern und Verbrauchern Pflichten zur Kennzeichnung der Materialien mit entsprechenden Warn- und Verarbeitungshinweisen einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 9. Mai 1995

Im Herbst 1992 veranlaßte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesministerium für Gesundheit die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Künstliche Mineralfasern". Die beteiligten Bundesoberbehörden Bundesgesundheitsamt (BGA), Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU) und Umweltbundesamt (UBA) wurden beauftragt, das von künstlichen Mineralfasern ausgehende Risiko zu bewerten. Auf der Basis der einschlägigen Literatur, unter Berücksichtigung der seit November 1993 vorliegenden „toxikologisch-arbeitsmedizinischen Begründungen" der Faserstaubeinstufung durch die MAK-Kommission sowie nach Auswerung einer im Dezember 1993 von BGA, UBA und BAU durchgeführten „Expertenanhörung zur Kanzerogenität künstlicher Mineralfasern" legten die Bundesoberbehörden den zuständigen Ressorts ihre abschließende Bewertung vor. Der Bericht wurde veröffentlicht (Krebsgefährdung durch künstliche Mineralfasern; Fischer M [Hrsg.], BGA-Schrift 4/94, MV Medizin Verlag München). In dem Bericht wird u. a. ausgeführt, daß zahlreiche künstliche Mineralfasern die Kriterien erfüllen, um sie entsprechend der EG-Richtlinie 93/21/EWG als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 2 einzustufen.

Im Juni 1994 fand eine weitere Anhörung von Sachverständigen statt. Hierbei stand das Thema „Substitutionsprodukte" zur Diskussion. Die Auswertung der Anhörung sowie insbesondere der nachgereichten Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, auch diesen Bericht nach Eingang der Öffentlichkeit vorzustellen.

Unter Berücksichtigung der von den Bundesoberbehörden vorgenommenen toxikologischen Bewertung setzt sich die Bundesregierung bei den derzeit geführten Beratungen auf EU-Ebene für eine EU-weite Einstufung und entsprechende Kennzeichnung ein. Mit der Kennzeichnung sind die erforderlichen Sicherheitsratschläge verbunden.

Noch nicht abgeschlossen sind Überlegungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ob es darüber hinaus zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, Verarbeitungshinweise für Erzeugnisse (u. a. Schall- und Wärmedämmstoffe) einzuführen, die krebserzeugende Mineralfasern enthalten. Die Mineralfaserindustrie wurde aufgefordert, dem Heimwerker durch Aufdruck entsprechender arbeitshygienischer Empfehlungen auf die Produktverpackung Informationen zum sicheren Umgang an die Hand zu geben. Alternativ ist die Einleitung eines Verordnungsgebungsverfahrens in Betracht zu ziehen.

101. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welchen Immissionswert (in $\mu g/m^2$ pro Tag) hält die Bundesregierung im Falle von Niederschlägen von Zinkstaub für gesundheitlich unbedenklich, und plant die Bundesregierung eine Ergänzung der Technischen Anleitung Luft um einen Einzelgrenzwert für Zink?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 9. Mai 1995

Die in der Umwelt vorkommenden Immissionskonzentrationen wie auch die Niederschläge von Zinkstaub werden bisher in der Fachwelt nicht als ernsthaftes Problem diskutiert. Zink wird deshalb auch nicht routinemäßig in den Meßnetzen des Bundes und der Länder gemessen.

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes (Forschungsbericht 10203443/01) wurden für Zink und Zinkverbindungen als gesundheitlich unbedenkliche Orientierungswerte für die kurzfristige inhalative Aufnahme 1,8 mg/m³, für die langfristige inhalative Aufnahme 18 µg/m³ sowie für die orale lang- wie kurzfristige Aufnahme 1 mg/kg und Tag (zugeführte Dosis) abgeleitet. Demgegenüber liegt die Exposition, wie im selben Vorhaben dargestellt wird, bei lediglich ca. 1 µg/m³ in Städten und bei ca. 5 µg/m³ in der Umgebung von Zinkhütten.

Für Zinkoxid-Rauch ist als maximale Arbeitsplatzkonzentration, die bei 40stündiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigen soll, in der TRGS 905 als Übernahme eines MAK-Wertes ein Arbeitsplatzgrenzwert von 5 mg/m³ (gemessen in Feinstaub) festgelegt worden.

In der Gefahrstoffverordnung sind für Zinkpulver-Zinkstaub (stabilisiert wie nicht stabilisiert) keine den Gesundheitsschutz betreffenden Einstufungen und Kennzeichnungen vorgenommen worden.

Bisher wurden weder für die Immissionkonzentration noch für Niederschläge von Zinkstaub Grenzwerte festgelegt.

Eine Ergänzung der TA Luft um einen Einzelgrenzwert für Zink plant die Bundesregierung nicht.

102. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wird die Bundesregierung eine Regelung erlassen, nach der Massengetränke wie Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Wein nur in Verpackungen mit obligatorischer Pfand- und Rücknahmepflicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wie dies vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 17. Februar 1995 zu Recht gefordert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Durch Beschluß der 43. Umweltministerkonferenz am 24./25. November 1994 in Chemnitz wurde die Bundesregierung von den Umweltministern der Länder aufgefordert, in Verbindung mit der Novellierung der Verpackungsverordnung die Einführung einer Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen auf ihre ökologischen und ökonomischen Wirkungen zu überprüfen. Infolge dieser Prüfbitte hat die Bundesregierung Anfang des Jahres 1995 eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben. Mit ersten Ergebnissen ist im Frühsommer dieses Jahres zu rechnen.

Angesichts dieser Prüfbitte erscheint die Entschließung vom 17. Februar 1995 unverständlich. Ein sachorientiertes Vorgehen legt es nahe, zunächst einmal aus wissenschaftlicher Sicht zu überprüfen, welche Auswirkungen eine obligatorische Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen aus ökologischer und auch gesamtwirtschaftlicher Sicht hat. Eine derart stark in den Markt eingreifende Regelung bedarf meines Erachtens einer wissenschaftlichen Grundlage. Ferner ist zu prüfen, ob das mit einer derartigen Regelung verfolgte Ziel auch tatsächlich erreicht würde.

Laut Bundesratsbeschluß vom 17. Februar 1995 ist das Ziel einer generellen Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen der Ausbau von Mehrwegsystemen. Diesem Ziel steht die Bundesregierung grundsätzlich durchaus aufgeschlossen gegenüber. Es ist jedoch zu fragen, ob eine

generelle Pfandpflicht für alle Verpackungen der richtige Weg zur Verfolgung dieses Ziels ist. Es wäre ja auch durchaus denkbar, und Erfahrungen in anderen Ländern deuten darauf hin, daß durch die Einführung einer allgemeinen Pfandpflicht Mehrwegsysteme zurückgedrängt werden. Einerseits würde einer Mehrwegschutzquote, wie sie beispielsweise in der Verpackungsverordnung verankert ist, durch die Einführung einer generellen Pfandpflicht ihre Wirkung genommen. Andererseits besteht die Gefahr, daß sich einzelne Wirtschaftskreise dann aus den etablierten Mehrwegsystemen zurückziehen und den vermeintlich einfacheren Weg einer Pfandpflicht von Einwegverpackungen und der Rücknahme über Automaten wählen. Eine solche Entwicklung wäre aus der Sicht der Bundesregierung jedoch nicht wünschenswert. Weiter bestände die Gefahr, daß eine allgemeine Pfandpflicht die Unterschiede zwischen Mehrwegsystemen und Einwegsystemen für den Verbraucher verwischen würde.

Aufgrund dieser Überlegungen halte ich es für sinnvoll, vor einer Entscheidung, ob die Idee einer obligatorischen Pfandpflicht für Getränkeverpackungen weiter verfolgt werden soll, erst die beauftragte wissenschaftliche Untersuchung abzuwarten. Schließlich sollen nicht durch übereilte Regelungen Entwicklungen in Gang gesetzt werden, die aus ökologischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll sind.

103. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Sollen mit dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) nach Ansicht der Bundesregierung auch die Fälle erfaßt und sanktioniert werden, in denen lediglich einmalig und kurzzeitig eine Störung in einer Kläranlage auftrat und die Ablaufwerte vorübergehend negativ beeinflußte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Die Abwasserabgabe wird grundsätzlich zwar nach der im Kalenderjahr zugelassenen Schadstofffracht des Abwassers berechnet, allerdings werden über die Überwachungsvorschrift des § 4 Abs. 4 AbwAG auch kurzzeitige Konzentrationsspitzen in die Berechnung mit einbezogen. Selbst sehr kurze Überschreitungen von Grenzwerten können Gewässer erheblich schädigen, wenn sie entsprechend hoch sind. Die Schäden können größer sein als bei längerfristigen, jedoch wesentlich niedrigeren Überschreitungen im Verlauf eines Jahres. Ich weise in diesem Zusammenhang nur auf die häufig spektakulären Fälle von Fischsterben hin. Für die Abwasserabgabe kommt es – anders als bei einer Geldstrafe oder einem Bußgeld – grundsätzlich nicht darauf an, ob die Grenzwertüberschreitung im normalen Betrieb oder bei einer Betriebsstörung erfolgt ist und ob den Einleiter ein Verschulden trifft oder nicht. Entscheidend ist die objektiv eingetretene Gewässerbelastung durch zu hohe Schadstoffeinleitungen.

104. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Wollte die Bundesregierung mit dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) erreichen, daß schon bei einer kurzzeitigen, also auf wenige Stunden beschränkten, gravierenden Überschreitung der genehmigten Werte, die gesamte Jahresschmutzwassermenge als Bemessungsgrundlage für die Abwasserabgabe zugrunde gelegt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Die abgabenrechtlichen Konsequenzen von Grenzwertüberschreitungen sind auf Initiative der Bundesländer in das Abwasserabgabengesetz eingefügt worden, um den wasserrechtlichen Vollzug bei der Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wirksam zu unterstützen. In der Tat hat die Sanktionsregelung des § 4 Abs. 4 AbwAG maßgeblich dazu beigetragen, daß Kläranlagen vorschriftsgemäß betrieben werden und Betriebsstörungen drastisch zurückgegangen sind. Da kurzzeitige gravierende Überschreitungen von Grenzwerten die Gewässer stärker schädigen können als langandauernde Schadstoffeinleitungen im Rahmen der zugelassenen Grenzwerte, ist die Regelung grundsätzlich systemgerecht.

Hinzu kommt folgender Gesichtspunkt: Die stets nur sporadisch und mehr zufällig durchführbare behördliche Überwachung kann nicht die reale Einleitesituation des ganzen Veranlagungsjahres wiedergeben. Die Überwachungsergebnisse werden typisierend dem ganzen Veranlagungsjahr zugrunde gelegt unabhängig davon, ob und ggf. wie viele Überschreitungen welchen Ausmaßes außerhalb der behördlichen Überwachung im Veranlagungsjahr noch aufgetreten sind.

105. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche zusätzlichen finanziellen Belastungen den betroffenen Kommunen und damit letztlich den Gebührenpflichtigen durch diese Regelung entstehen können, und hat sie diese mit dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) so gewollt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Die möglichen Abgabesteigerungen bei Nichteinhaltung der im wasserrechtlichen Bescheid zugelassenen Grenzwerte sind jedem Kenner des Abwasserabgabengesetzes bekannt. Bekannt ist auch, daß sich hierdurch die Abwasserabgabe um ein Vielfaches erhöhen kann. So führt z. B. allein der Verlust der Abgabesatzermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG bei Überschreiten der gesetzlichen Einleitungsanforderungen zu einer Vervierfachung der Abgabe (pro Schadeinheit fällt der volle Abgabesatz statt nur ein Viertel des Abgabesatzes an). Insofern ist der Ihren Fragen offensichtlich zugrundeliegende Fall (Erhöhung der Abgabe um das Fünffache von 300000 DM auf 1,5 Mio. DM) nicht völlig ungewöhnlich.

Extreme Grenzwertüberschreitungen bei Störanfällen können allerdings zu Ergebnissen führen, die nicht mehr voll unter die Zielsetzung des Abwasserabgabengesetzes fallen. Die für den Vollzug zuständigen Länder können dem im Einzelfall, soweit notwendig, in geeigneter Weise (z. B. Anwendung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) Rechnung tragen.

106. Abgeordneter **Ulrich Schmalz** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Novellierung der entsprechenden Vorschrift des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) für erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Sowohl die Erhebung der Abwasserabgabe nach behördlich zugelassenen Schadstoffemissionen (Bescheidsystem) im allgemeinen als auch die z. T. als zu hart empfundenen Konsequenzen der Sanktionsregelungen des § 4 Abs. 4 AbwAG im besonderen sind von Anfang an von den betroffenen Einleitern (Kommunen, Industrie) kritisiert worden. Anläßlich der Verabschiedung der 4. Novelle zum Abwasserabgabengesetz am 2. Dezember 1993 hat sich in einer Entschließung auch der Deutsche Bundestag dafür ausgesprochen, die Abwasserabgabe grundsätzlich nach den tatsächlich eingeleiteten, gemessenen Schadstofffrachten zu berechnen (sog. Meßlösung) und das Abwasserabgabengesetz nach Klärung der mit der Einführung der Meßlösung verbundenen fachlichen, rechtlichen, umweltpolitischen und verwaltungspraktischen Fragen entsprechend zu novellieren (vergleiche Drucksache 12/6281 Nr. 2 der Beschlußempfehlung). Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, die schwierigen Fragen einer etwaigen Neukonzipierung der Abwasserabgabe zu prüfen. Dies schließt auch die Überprüfung speziell der in Ihren Fragen angesprochenen Probleme der Überwachungsregelung des § 4 Abs. 4 AbwAG ein.

107. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wohin wurden die sogenannten „Mol-Fässer" nach ihrer Überprüfung im Kernforschungszentrum Jülich verbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Bereits in den Jahren 1988 und 1989 wurden 29 Stück Abfallfässer im Auftrage der jeweiligen Landesregierung im Forschungszentrum Jülich untersucht. Diese Fässer wurden bzw. werden an die jeweiligen Abfalleigentümer zurückgeschickt. Drei Stück 28-l-Eimer des Max-Planck-Institutes wurden an Firma Amersham Buchler abgegeben.

Von den aus dem Zwischenlager Gorleben in das Forschungszentrum Jülich verbrachten sogenannten „Mol-Fässern" wurde dort bisher nur ein Teil überprüft. Die überprüften Fässer wurden zur Gesellschaft für Nuklear-Service m. b. H., Duisburg, verbracht, wo sie z. T. nachkonditioniert wurden. Von dort wurden und werden die Fässer, die die Annahmebedingungen des Endlagers Morsleben erfüllen, an das Endlager Morsleben abgegeben. Soweit die Fässer diese Annahmebedingungen nicht erfüllen, werden sie entweder in das Abfallzwischenlager Gorleben oder zum jeweiligen Kernkraftwerk (Abfalleigentümer) zurückgebracht.

108. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schäden wurden bei den Brennelementen, die in den letzten Wochen beim Atomkraftwerk Grohnde ausgewechselt wurden, festgestellt (laut Bericht in der Hann.-Allgemeinen-Zeitung [HAZ] vom 13. April 1995), und wie erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Schäden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Beim Brennelementwechsel im Kernkraftwerk Grohnde während der diesjährigen Revision im März/April 1995 wurden Brennelementschäden festgestellt. Diese hatten sich schon in der vorangegangenen Betriebszeit durch eine geringfügig erhöhte Kühlmittelaktivität bemerkbar gemacht. Bei der anschließenden Inspektion wurden an mehreren Brennelementen leichte Undichtigkeiten bis Defekte gefunden. In zwei Brennelementen wurden bei je zwei Brennstäben größere Defekte (Risse und Brüche) festgestellt. Bei diesen Brennstäben handelt es sich um Brennstäbe mit einem neuen Hüllrohrwerkstoff. Diese waren vereinzelt vor zwei Zyklen zu Testzwecken in Brennelemente eingesetzt worden. Die Testhüllrohre bestehen aus Monorohren aus einer Zirkonium-2-Legierung, die gegenüber den bisher eingesetzten Duplexrohren aus einer Zirkaloy-4-Legierung günstiger zu fertigen sind. Weitere defekte Testhüllrohre wurden bei nachfolgenden Untersuchungen nicht gefunden.

Die genaue Ursache wird zur Zeit noch vom Hersteller ermittelt. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Korrosionsmechanismus in Verbindung mit einer erhöhten Wasserstoffaufnahme, der zu mehreren Brüchen und Rissen an den Testhüllrohren geführt hatte. Bei vorangegangenen Autoklavenversuchen hatten die neuen Brennstäbe ein sehr gutes Verhalten gezeigt, so daß das beobachtete Verhalten der Müllrohre im Reaktor nicht zu erwarten war.

Die betroffenen Brennelemente werden vorerst nicht eingesetzt. Die defekten Brennstäbe werden gegen betriebsbewährte ausgetauscht.

Brennelementschäden in geringem Umfang sind in Kernkraftwerken durchaus betriebsüblich und werden durch die regelmäßige Überwachung der Kühlmittelaktivität rechtzeitig erkannt. Durch verstärkten Einsatz der Kühlmittelreinigung kann die Aktivität zu einem großen Teil aus dem Kühlmittel entfernt werden. Treten Brennelementschäden in größerem Umfang auf, wird die Anlage vorzeitig abgefahren. Dies war im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Insgesamt ist die sicherheitstechnische Bedeutung des Ereignisses gering. Das Ereignis wurde in die Stufe 0 der internationalen Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in Kernkraftwerken eingeordnet.

109. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Verbrauch von Schuhen insgesamt einen erheblichen Rohstoffverbrauch und eine große Menge an Abfall darstellt?

110. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß aus Gründen der Rohstoffeinsparung, aber auch zur Abfallvermeidung Möglichkeiten zur Wiederverwertung für gebrauchtes Schuhwerk umweltpolitisch notwendig und sinnvoll wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Mai 1995

Nach Erkenntnis des Umweltbundesamtes liegen derzeit keine konkreten Zahlen über den Verbrauch von Schuhen in Deutschland vor; der Gesamtabsatz von Schuhen dürfte sich in der Größenordnung von jährlich etwa 400 Mio. bewegen. Über die mittlere Gebrauchsdauer von Schuhen ist

nichts bekannt, doch ist davon auszugehen, daß diese sehr stark durch die Art der Schuhe (z. B. Arbeitsschuhe, Sportschuhe, Freizeitschuhe) sowie modische Trends in weiten Grenzen schwanken kann. Ebenso unübersichtlich ist die Menge der zur Produktion eingesetzten Materialien und Mengen; das traditionell verwendete Leder ist in den letzten Jahren zunehmend durch eine Vielzahl von Kunststoffen oder Kunststoffverbundmaterialien sowie Textilien verdrängt worden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht stellt der Anfall von Altschuhen derzeit kein vordringliches Problem dar. Gleichwohl sollten Maßnahmen zur getrennten Sammlung gebrauchter Schuhe und deren Aufbereitung zur Wiederverwendung oder zur Rückführung von Sekundärrohstoffen in den Wirtschaftskreislauf grundsätzlich durchaus unterstützt werden; dies auch vor dem Hintergrund der abfallwirtschaftspolitischen Zielsetzung der Bundesregierung.

In Deutschland befassen sich bereits verschiedene Firmen mit der Erfassung, Sortierung und Vermarktung von Altschuhen. Angaben über die Wiederverwendbarkeit gebrauchter Schuhe schwanken zwischen 80 und über 90%, wobei unklar ist, inwieweit diese Angaben repräsentativ für das gesamte Altschuhaufkommen sind; der überwiegende Teil der gesammelten Menge wird nach Polen, Rumänien und in zahlreiche Länder der dritten Welt zum erneuten Verkauf weitergeleitet.

Nach Erkenntnissen des Umweltbundesamtes hat es in der Vergangenheit Probleme mit der Entsorgung der Sortierreste gegeben, weshalb die Firmen zunehmend versuchen, auch die nicht für eine erneute Verwendung geeigneten Schuhe oder Schuhteile einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es liegen jedoch keine Angaben darüber vor, inwieweit die verschiedenen Konzepte umgesetzt wurden.

111. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Wie viele nach § 4 des Atomgesetzes genehmigungspflichtige Atomtransporte zum Zwischenlager Ahaus wurden in den letzten drei Jahren und für das laufende Jahr 1995 auf Schienenstrekken durchgeführt, welche Schienenstrecken wurden dabei benutzt und u. a. die Stadt Dülmen berührt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

In dem genannten Zeitraum bis zum 20. April 1995 wurden 57 Transporte mit insgesamt 305 CASTOR-THTR-Behältern zum Brennelement-Zwischenlager Ahaus durchgeführt. Die Transporte wurden vom THTR-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop auf der Schiene über das Anschlußgleis auf dem Streckenabschnitt der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH zum Bahnhof Hamm und weiter auf den Strecken der Deutschen Bahn AG zum Anschlußgleis Brennelement-Zwischenlager Ahaus durchgeführt, dabei wurde auch der Bahnhof Dülmen berührt.

112. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Welche speziellen Sicherungsvorkehrungen (personeller Art, nach der Gefahrgutordnung Eisenbahn, Benutzung von Schutzbehältern) wurden bei den jeweiligen Atomtransporten getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. Mai 1995

Zur Gewährleistung des nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter hat der jeweilige Beförderer Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die mit den Schutzmaßnahmen der Polizei abzustimmen und zu verzahnen sind.

Die Sicherungsmaßnahmen für den Transport der kugelförmigen THTR-Brennelemente zum Brennelement-Zwischenlager Ahaus auf der Schiene ergeben sich aus den Anforderungen der „Richtlinie für den Schutz von radioaktiven Stoffen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter bei der Beförderung" vom 28. Mai 1991 für die Sicherungskategorie II, Anforderungsstufe für bestrahlte Brennelemente. Diese Anforderungsstufe sieht eine Reihe von besonderen Überwachungs- und technischen Maßnahmen (z. B. Laufüberwachung des Zuges; Kommunikationsmittel zwischen Triebfahrzeug und Beförderungsleitstelle; Sicherheitsbarriere durch CASTOR-THTR-Behälter) sowie organisatorische bzw. personelle Maßnahmen (z. B. Beförderung ohne unvertretbare Aufenthalte, Zuverlässigkeitsprüfung des Begleitpersonals) vor. Sie wurden bei der Durchführung der Transporte zum Brennelement-Zwischenlager Ahaus vollinhaltlich realisiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

113. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was sind die Gründe für die Umstellung der Postzustellung vom bisherigen Austragen (zu Fuß) auf ein Ausfahren (mit dem Pkw) im Zustellbezirk Gewerbegebiet Nikolaus-Otto-Straße des Postamtes 70771 Leinfelden 1, und wurden bei der Entscheidung über diese Umstellung auch ökologische Gesichtspunkte abgewogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 4. Mai 1995

Zu Ihrer Frage hat mir die Generaldirektion der Deutschen Post AG die folgende Antwort zukommen lassen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation weist darauf hin, daß die Organisation des Zustelldienstes zum operativen Geschäft der Deutschen Post AG gehört und damit in die alleinige Verantwortung und Zuständigkeit des Unternehmens fällt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Im Zuge der Realisierung der Neubemessung des Zustelldienstes erfolgte im Bereich des Zustellstützpunktes Leinfelden-Echterdingen 1 eine Neuaufteilung der Zustellbezirke. Damit wurde eine gleichmäßige Auslastung aller Zustellbezirke erreicht.

Die Briefzustellung in der Nikolaus-Otto-Straße erfolgt jedoch seitdem auch weiterhin zu Fuß. Allerdings fällt die Friedrich-List-Straße, die sich ebenfalls im Gewerbegebiet von Leinfelden-Echterdingen befindet, nun in den angrenzenden Pkw-Bezirk, einem Bezirk mit vereinter Zustellung von Brief- und Frachtsendungen.

Der Einsatz eines Fahrzeuges ist in diesem Bezirk insbesondere für die Zustellung der Frachtsendungen unverzichtbar. Aber auch unter ökologischen Gesichtspunkten ist die Einbeziehung der Friedrich-List-Straße in den mit einem Pkw ausgestatteten Zustellbezirk vertretbar. Sowohl vor der Neuorganisation wie auch jetzt muß der Zusteller auf seiner Zustellfahrt diese Straße durchfahren, um bestimmte Empfänger zu erreichen. Zusätzliche Fahrleistungen fallen somit nicht an. Für die neue Zustellorganisation wurden lediglich vier bis fünf Haltepunkte zusätzlich eingerichtet.

114. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Trifft die Pressemeldung (Wormser Zeitung vom 26. April 1995) zu, daß die Deutsche Post AG „alle Postämter und Poststellen, die wöchentlich weniger als 25 Stunden geöffnet sind und die auch nur mit einem Mitarbeiter besetzt sind" schließen bzw. in Postagenturen umwandeln will, und wie wird sich dieses ggf. auf die Postversorgung im ländlichen Raum, wie im Wahlkreis 155 auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 4. Mai 1995

Die Gestaltung ihres Filialnetzes obliegt der Deutschen Post AG. Grundlage hierfür sind die Organisationsrichtlinien des Unternehmens, die im Einklang mit dem vom Deutschen Bundestag im Jahr 1981 einstimmig gefaßten Beschluß zur Postversorgung auf dem Lande stehen (Drucksache 9/408 vom 8. Mai 1981). Demnach ist eine Filiale aufzuheben, wenn sie in einem Einzugsbereich von 2000 m Radius anderer Filialen liegt bzw. wenn die Arbeitszeit für Tätigkeiten im Hause 5,5 Wochenstunden, das entspricht etwa 30 Schaltertransaktionen, unterschreitet.

Wird eine Postfiliale aus den vorgenannten Gründen geschlossen, kann die ersatzweise Einrichtung einer Agentur nicht erfolgen, da aus Rentabilitätsgründen auch für den Agenturnehmer sowohl ein Gebietsschutz als auch eine Mindestnachfrage garantiert werden muß.

Die Meldung der „Wormser Zeitung", wonach alle Postfilialen, die nur mit einem Mitarbeiter besetzt und wöchentlich weniger als 25 Stunden geöffnet sind, geschlossen bzw. in Postagenturen umgewandelt werden, steht im Gegensatz zu dem vorgenannten Bundestagsbeschluß und trifft in dieser Form nicht zu.

Allerdings hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation im vergangenen Jahr einer zweiten Phase des Betriebsversuchs „Postagenturen", bei dem eigenbetriebene Filialen in Agenturen umgewandelt werden, unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt.

So müssen für diese Organisationsänderungen, denen stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorausgeht, folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Wochenöffnungszeit der betroffenen Filiale muß weniger als 25 Stunden betragen.
2. Die Umwandlung darf nur erfolgen, wenn hierdurch eine wesentliche Verbesserung des Service-Angebots durch die Verlängerung der Öffnungszeit erreicht wird.
3. Die Benehmensregelung mit der Kommune muß eingehalten werden.
4. Für die betroffenen Dienstkräfte muß eine sozialverträgliche Lösung bzw. anderweitige Unterbringung gefunden werden.

Nach Mitteilung der Deutschen Post AG sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Veränderungen des Postfilialnetzes im Bereich der Niederlassungen Worms und Mainz absehbar:

1. Umwandlung von Postfilialen in Agenturen:
 - Worms 28 (Abenheim) im Juli oder August 1995
 - Undenheim im Juli 1995
 - Wachenheim im August 1995
 - Gimbsheim im November 1995
2. Die Postfilialen Ludwigshöhe und Hohen-Sülzen werden im Juli bzw. August 1995 wegen Unterschreitung der Mindestnachfrage geschlossen. Dies betrifft auch die Filialen Eimsheim und Friesenheim, für die der genaue Schließungstermin jedoch noch nicht feststeht.

Ich weise darauf hin, daß diese Organisationsänderungen im betrieblichen Verantwortungsbereich der Deutschen Post AG liegen und keine Veranlassung besteht, Entscheidungen dieser Art in Frage zu stellen, wenn die Vorgaben des Bundestagsbeschlusses eingehalten wurden.

115. Abgeordneter **Gerd Höfer** (SPD)

Welche Institutionen der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG sind im Wahlkreis 127 (Schwalm-Eder-Kreis und Kreis Waldeck-Frankenberg) von Umstrukturierungsmaßnahmen in diesem Bereich betroffen?

116. Abgeordneter **Gerd Höfer** (SPD)

Mit welchen Schließungen ist in nächster Zeit im o. g. Bereich zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 8. Mai 1995

Vorbemerkung:

Die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG haben wie folgt geantwortet:

Zu Frage 115

1. Deutsche Post AG

In einer zweiten Phase des Betriebsversuchs „Postagenturen" hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation unter bestimmten Voraussetzungen einer Umwandlung von eigenbetriebenen Postfilialen in Postagenturen zugestimmt.

Von derartigen Umstrukturierungsmaßnahmen (Umwandlung eigenbetrieblicher Filialen in Postagenturen) sind in dem von Ihnen angesprochenen Bereich folgende Standorte betroffen:

Filialen:	Zeitpunkt:
Borken-Kerstenhausen für Borken	Juni 1995
Knüllwald-Rengshausen für Knüllwald 4	Juni 1995
Knüllwald-Niederbeisheim für Knüllwald	Juni 1995
Borken-Kleinenglis für Borken 3	Juli 1995
Vöhl-Marienhagen für Vöhl 4	November 1995
Schwalmstadt-Allendorf für Schwalmstadt	November 1995
Knüllwald-Oberbeisheim für Knüllwald 2	Termin offen

2. Deutsche Telekom AG

In der Region Kassel/Gießen/Fulda, zu der der Wahlkreis 127 gehört, bleiben die bisherigen Standorte der Deutschen Telekom AG erhalten, wobei in Kassel eine Regionalniederlassung für Privatkunden, in Gießen eine Regionalniederlassung für Geschäftskunden und in Fulda eine Regionalniederlassung für den Bezugsbereich Netze entsteht. Das neue Konzept hat im personellen Bereich in der Regel lediglich Veränderungen im Leitungsbereich zur Folge; der weit überwiegende Teil der Mitarbeiter nimmt seine Aufgaben weiterhin am bisherigen Standort wahr.

3. Deutsche Postbank AG

Die Deutsche Postbank AG unterhält in dem genannten Bereich keine eigenen Filialen oder Niederlassungen. Da jedoch ein Vertriebsverbund des Unternehmens mit der Deutschen Post AG besteht, ist die Präsenz der Deutschen Postbank AG abhängig von den Standorten der Deutschen Post AG.

Zu Frage 116

1. Deutsche Post AG

Wegen Unterschreitung der Mindestnachfrage von 5,5 Stunden wöchentlich werden in absehbarer Zeit die Filialen Oberaula 2 (Ortsteil Hausen) und Oberaula 3 (Ortsteil Friedigrode) aufgehoben. Der Schließungstermin steht noch nicht fest.

In Vöhl-Dorfitter (Vöhl 2) wurden vom Vermieter wegen Eigenbedarfs die Räume zum 30. Juni 1995 gekündigt. Da weder eine Ausweichmöglichkeit für eine eigenbetriebene Postfiliale noch ein Agenturnehmer gefunden werden konnte, wird die Poststelle zum 22. Mai 1995 geschlossen. Die postalische Versorgung der Bevölkerung übernimmt der Landzusteller. Die vorhandene Kraft kann sozialverträglich untergebracht werden.

2. Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt nicht, im Wahlkreis 127 Organisationseinheiten – es besteht nur die Niederlassung Kassel – aufzugeben.

3. Deutsche Postbank AG

Siehe Antwort zu Frage 115 unter Punkt 3.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

117. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, für den mit dem Umzug der Regierung in Zusammenhang stehenden Wohnungsbau auf bundeseigenen Grundstücken auch intakte Sportanlagen als Bebauungsflächen in Anspruch zu nehmen, und wenn ja, wie schätzt sie die Auswirkungen dieses Vorgehens auf den Sportstandort Berlin und den deutschen Sport insgesamt ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 5. Mai 1995

Der im Rahmen des Umzugs von Parlament und den Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin erforderliche Wohnungsbau zur Unterbringung der vom Umzug betroffenen Bediensteten soll auf bundeseigenen Flächen in Berlin und im Umland von Berlin durchgeführt werden. Bestandteil dieser Flächen sind teilweise Sporteinrichtungen der Alliierten-Streitkräfte. Über die Verwendung dieser Flächen wird derzeitig noch mit dem Land Berlin verhandelt. Über einen großen Teil der Flächen konnte breits mit dem Land Berlin Einigkeit erzielt werden.

Generell kann angemerkt werden, daß nicht jede relevante Sportfläche weiterhin für diese Zwecke vom Land Berlin beansprucht wird. Ebenso ist der Tausch von Sportflächen gegen eine andere landeseigene Fläche, welche sich als Wohnungsbaustandort eignet, im Einzelfall möglich.

Der Sportstandort Berlin wird nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf den deutschen Sport insgesamt werden nicht gesehen.

118. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Bebauung des Golfplatzes Gatow durch Eigenheime, und wenn ja, wie begegnet sie dem Einwand, eine solche Maßnahme ziehe sowohl die Schädigung eines gewachsenen Stücks deutsch-britischer Kultur als auch den Verlust landschaftsgestalterischer Qualität nach sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 5. Mai 1995

Der Golfplatz Gatow ist eine der Sportflächen, die von den ehemaligen Alliierten-Streitkräften genutzt wurden. Mit dem Abzug der Alliierten wurde auch diese Fläche Eigentum des Bundes. Sie ist die größte Fläche des Bundes in Berlin, die für Eigentumsmaßnahmen in Frage käme und bebaut werden könnte.

Unabhängig hiervon wird derzeitig gutachterlich geprüft, ob eine Bebauung des ehemaligen Flughafens Gatow nach vertretbaren wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch bei Erhalt des Golfplatzes möglich ist.

Das Gutachten soll im Juni 1995 vorgelegt werden. Die weiteren Entscheidungen leiten sich aus den Ergebnissen des Gutachtens ab.

119. Abgeordneter **Christian Müller (Zittau)** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß Grundstücke in den neuen Bundesländern, die durch Teilungsgenehmigung als Bauland ausgewiesen wurden und deren Kaufvertrag nach dem 1. Juli 1990 Rechtskraft erlangte, infolge des Inkraftretens neuer Flächennutzungspläne u. ä. ihre Ausweisung als Bauland verloren, und wenn ja, wie hoch ist die Zahl der der Bundesregierung bekannten Fälle?

120. Abgeordneter **Christian Müller (Zittau)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen einzuleiten, die dazu führen, für solche Grundstücke einen Bestandsschutz zu garantieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. Mai 1995

Der Vollzug des Baugesetzbuchs und der übrigen relevanten Rechtsvorschriften im Baubereich ist nach der verfassungsmäßigen Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes alleine den Bundesländern mit ihren Gemeinden übertragen. Informationen über einzelne Fälle sind der Bundesregierung daher regelmäßig nicht bekannt.

Die Bundesregierung ist gerne bereit, zu grundsätzlichen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Ausführung des Baugesetzbuchs Stellung zu nehmen; da der in der Fragestellung unterstellte Zusammenhang zwischen Teilungsgenehmigungen, der Ausweisung von Bauland und Grundstückskaufverträgen nach dem 1. Juli 1990 so nicht nachvollziehbar ist, kann eine konkretere Antwort derzeit nicht gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

121. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung den zu beteiligenden Fachverbänden den angekündigten Entwurf einer gesetzlichen Regelung für ein „Meister-BAföG" vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 5. Mai 1995

Die Bundesregierung hat ihre Grundüberlegungen für eine Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildungen in ihrem Bericht vom 8. März 1995 über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Jahr 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruf-

lichen Aufstiegsfortbildung (Drucksache 13/735) dargelegt. Ein entsprechender Regierungsentwurf wird vorbereitet. Abstimmungsgespräche innerhalb der Bundesressorts hierüber laufen z. Z. Eine Beteiligung von Fachkreisen und Fachverbänden entsprechend § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wird vorgesehen, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

122. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wird die Bundesregierung in die von ihr angestrebte Regelung auch die Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft einbeziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 5. Mai 1995

Nach dem zu Frage 121 genannten Bericht der Bundesregierung ist beabsichtigt, die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu fördern, die auf eine herausgehobene Berufstätigkeit als Meister oder mittlere Führungskraft vorbereiten. Der angestrebte Abschluß muß über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfen-Prüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen und eine derart abgeschlossene Berufausbildung voraussetzen. Außerdem muß der Abschluß durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung erzielt werden. Diese qualitativen Voraussetzungen werden durch die Abschlußprüfung zur Meisterin/zum Meister der städtischen wie auch der ländlichen Hauswirtschaft erfüllt. Ob Vorbereitungslehrgänge auf diese Abschlußprüfungen die zeitlichen Anforderungen (Dauer der Maßnahme nicht weniger als sechs Monate und nicht länger als zwei Jahre in Vollzeitform) erfüllen, ist von der Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme abhängig. Eine generelle Aussage hierzu ist nicht möglich.

123. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Verbesserung der Informationsmöglichkeiten deutscher Studenten über Studienaufenthalte im Ausland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 5. Mai 1995

Die Bundesregierung hält die Information der Studierenden über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums für eine wichtige Aufgabe, die die Maßnahmen der Bundesregierung zur finanziellen Förderung des Auslandsstudiums ergänzt.

Die zentrale, von der Bundesregierung geförderte Mittlerorganisation für die Beratung deutscher Studenten über einen Auslandsaufenthalt ist der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie finanziert entsprechend einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1980 (Drucksache 8/223 S. 18020) beim DAAD eine zentrale Informations- und Beratungsstelle für Fragen des Auslandsstudiums. Neben der Beantwortung von Einzelanfragen gibt der DAAD regelmäßig aktualisierte Informationsschriften über die Studienmöglichkeiten für deutsche Studenten in den einzelnen Staaten sowie ein Verzeichnis der Kooperation deutscher und ausländischer Hochschulen im Rahmen der Austauschprogramme der Europäischen Union heraus. Der DAAD veröffentlicht

daneben eine jährlich aktualisierte Informationsschrift über die Förderungsmöglichkeiten im Ausland für deutsche Studenten und deutsche Hochschulabsolventen, die die Stipendienangebote des DAAD und anderer Einrichtungen für deutsche Studenten enthält. Ergänzend veranstaltet der DAAD Informationstagungen für die akademischen Auslandsämter aller deutschen Hochschulen und regionale Seminare für die Antragsstellen in EU-Programmen, die die Informationsmöglichkeiten für deutsche Studierende an der eigenen Hochschule verbessern sollen.

Die von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebene Informationsschrift für Abiturienten „Studien- und Berufswahl" enthält ebenfalls Informationen über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte während des Studiums und ein Verzeichnis der international ausgerichteten europäischen Studiengänge, die jeweils einen Studienabschnitt an einer europäischen Partnerhochschule zwingend vorsehen.

Eine weitere Verbesserung der Informationsmöglichkeiten über die Studienmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist von der im Aufbau befindlichen Europäischen Hochschuldatenbank ORTELIUS zu erwarten.

Ferner gibt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine knappe Informationsschrift „Studium im Ausland – Hinweise für Studenten" heraus, die neben den Grundinformationen für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums Hinweise für eine vertiefte weiterführende Beratung enthält.

Schließlich hat das früher Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft einen Modellversuch der Universität Saarbrücken zur „Entwicklung eines Modells einer zielgerichteten Information, Vorbereitung und Beratung eines Studienaufenthaltes im Ausland" finanziell gefördert.

124. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele abgebrannte Forschungsbrennelemente der Reaktoren FRJ-1 und FRJ-2 lagern in der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) (bitte jeweils Angaben in Anzahl der Brennelemente und in kg Schwermetall und bitte nach Forschungsreaktoren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 10. Mai 1995

Im Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) lagern derzeit 59 bestrahlte Forschungsreaktor-Brennelemente (BE). Es handelt sich ausschließlich um BE des FRJ-2 mit einem Schwermetallgehalt von insgesamt ca. 159 kg.

125. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele dieser Brennelemente sollen wiederaufgearbeitet werden, und wie viele sollen zwischengelagert werden (bitte jeweils Angaben in Anzahl der Brennelemente und in kg Schwermetall und bitte nach Forschungsreaktoren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 10. Mai 1995

Alle oben genannten BE sollen bis auf weiteres in der KFA Jülich zwischengelagert werden. Einen Entscheidungsbedarf für die weitere Entsorgung der bestrahlten BE gibt es deshalb zur Zeit nicht.

126. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen Terminen sind in den letzten fünf Jahren Lieferungen aus der KFA in die Wiederaufarbeitung erfolgt (bitte jeweils Angaben in Anzahl der Brennelemente und Tonnen Schwermetall pro Lieferung und bitte nach Forschungsreaktoren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 10. Mai 1995

Im Oktober 1992 und im Juli 1993 wurden bestrahlte BE zur Wiederaufarbeitung nach Dounreay in Schottland geschickt.

Oktober 1992:	32 BE des FRJ-1 mit insgesamt ca. 0,145 t Schwermetall,
	64 BE des FRJ-2 mit insgesamt ca. 0,173 t Schwermetall,
Juli 1993:	80 BE des FRJ-2 mit insgesamt ca. 0,216 t Schwermetall.

127. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wo sollen Forschungsbrennelemente aus der KFA zwischengelagert werden, und in welchen Behältern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 10. Mai 1995

Die Zwischenlagerung betrahlter BE erfolgt in der KFA behälterlos unter Wasser in besonderen Lagerbecken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

128. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Firmen in dem Siedlungsgebiet der Kuna-Indianer in Panama tätig sind, und wenn ja, um welche Firmen handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Mai 1995

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob deutsche Firmen im Siedlungsgebiet der Kuna-Indianer in Panama tätig sind.

129. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche deutschen Forschungsinstitute in dem Siedlungsgebiet der Kuna-Indianer tätig sind und welche Forschungsarbeiten dort durchgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Mai 1995

Es gibt ein DFG-Projekt, das von Prof. Dr. G. Sandner, Universität Hamburg, geleitet wird und sich mit dem Thema „Komplexes Ressourcenmanagement auf kleinen karibischen Inseln als Basis nachhaltiger Entwicklung" beschäftigt. Prof. Sandner arbeitete im März 1994 mit Sondergenehmigung des Kuna-Rates auf den betreffenden karibischen Inseln.

Weitere deutsche Forschungsprojekte im Kuna-Gebiet sind der Bundesregierung nicht bekannt.

130. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Sind deutsche Firmen bei ihren Geschäftstätigkeiten in Panama verpflichtet, das Gesetz zum Schutz des Urheberrechts einzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Mai 1995

Alle in Panama tätigen deutschen Firmen unterliegen den dort geltenden Gesetzen. Dies gilt analog für geschützte Urheberrechte.

131. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Wahrung der Interessen der Kuna-Indianer bei der UNESCO zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Mai 1995

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob UNESCO ein Fördervorhaben für die Kuna-Indianer in Panama durchführt. Sie ist nicht um Unterstützung eines derartigen Programmes gebeten worden.

Bonn, den 12. Mai 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333